

BUCHBESPRECHUNGEN

- Bataille, Georges: *Die innere Erfahrung. Die Freundschaft. Nietzsche und der Wille zur Chance. Atheologische Summe I-III.*
(Lars Schuster) 473
- Steinworth, Ulrich: *Docklosigkeit oder zur Metaphysik der Moderne. Wie Fundamentalisten und Philosophen auf die menschliche Fehlbarkeit reagieren.*
(Holger Zapf) 476
- Roy, Olivier: *Der islamische Weg nach Westen. Globalisierung, Entwurzelung und Radikalisierung.*
(Armin Pfahl-Traughber) 478
- Leonhard, Jörn: *Liberalismus. Zur historischen Semantik eines europäischen Deutungsmusters.*
(Hans-Christof Kraus) 479
- Massing, Otwin: *Politik als Recht – Recht als Politik. Studien zu einer Theorie der Verfassungsgerichtsbarkeit.*
(Daniel Hildebrand) 482
- Janowski, Cordula Agnes: *Die nationalen Parlamente und ihre Europa-Gremien – Legitimationsgarant der EU?*
(Ralph Alexander Lorz) 484
- Schiller, Theo / Mittendorf, Volker (Hrsg.): *Direkte Demokratie. Forschung und Perspektiven.*
(Martin Sebaldt) 485
- Sachs, Jeffrey D.: *Das Ende der Armut. Ein ökonomisches Programm für eine gerechtere Welt.*
(Armin Pfahl-Traughber) 488
- Grothe, Ewald: *Zwischen Geschichte und Recht. Deutsche Verfassungsgeschichtsschreibung 1900-1970.*
(Hans-Christof Kraus) 490
- Wirsching, Andreas: *Abschied vom Provisorium. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland 1982-1990. Band 6.*
(Helge F. Jani) 494
- Kühn, Andreas: *Stalins Enkel, Maos Söhne. Die Lebenswelt der K-Gruppen in der Bundesrepublik der 70er Jahre.*
(Armin Pfahl-Traughber) 495

Georges BATAILLE: *Die innere Erfahrung. Die Freundschaft. Nietzsche und der Wille zur Chance. Atheologische Summe I-III.*
Übers. v. Gerd Bergfleth, Berlin 1999, 2002, 2005. Verlag Matthes&Seitz, 287 S., S. 302, S. 392 S., gebunden, je 34 EUR.

In der jüngsten Vergangenheit drängt sich, stärker als in den Jahrzehnten zuvor, das Religiöse wieder in den Blickpunkt der allgemeinen Aufmerksamkeit. Religiöser Fundamentalismus christlicher, islamischer und anderer Prägung, aber auch gemäßigte religiöse Strömungen nehmen dabei mittel- und unmittelbar Einfluss auf das politische Tagesgeschäft. Die Religionen fordern ihren erneuten Einbezug in das politische Kalkül ein und verweisen als Begründung für diesen Anspruch auf den vorgeblichen Exklusivzugang zu jenem Anderen, allem Sein Vorgängigen, das sie als Gott bezeichnen. Die Authentizität dieses Zugangs findet ihre Begründung in dem unmittelbaren mystischen Gotteserlebnis meist einiger weniger Propheten und Heiligen, welches entweder in eine bereits bestehende theologische Semantik integriert wird und diese verstärkt, oder indem es zu ihrer Bildung anregt. Dass eine solche Semantik keineswegs in der Natur der Sache liegt, dass mystische Erfahrungen auch jenseits der althergebrachten theologischen Glaubenssysteme thematisiert werden können, belegt Georges Bataille in seiner *Atheologischen Summe*, welche die drei in den Jahren 1943-1945 erschienenen Bände *Die innere Erfahrung* (IE), *Die*

Freundschaft (F) und Nietzsche und der Wille zur Chance (N) umfasst. Darin vereinigt finden sich vorwiegend Aphorismen, Essays, Fragmente, autobiografische Beschreibungen und Tagebuchnotizen Batailles zum weit abgesteckten Feld existenzieller Fragestellungen, ohne dass er doch, wie er selbst mehrfach betonte, zum Typus des Existenzialphilosophen, vergleichbar etwa Sartre oder Camus, gerechnet werden kann.

Nach erstmaliger Lektüre blickt man allerdings zunächst ein wenig ratlos auf das vorliegende Werk, das bei oberflächlicher Betrachtung sehr an den Stil Friedrich Nietzsches erinnert, um den Bataille beständig kreist wie um ein geistiges Zentralgestirn: handelt es sich hierbei noch um Literatur oder bereits um Philosophie? Die aphoristischen Texte, die weite Teile der drei Bände ausfüllen, gleichen eher zu sich selbst gesprochenen Monologen als geschliffenen Sinsprüchen und zugespitzten Gedanken für interessierte Leser. Die stilistische Schwerfälligkeit seiner Schreibweise fällt besonders dort ins Auge, wo Bataille Zitate von Nietzsche in seinen Text integriert; insbesondere der dritte Band der *Summe* ist hierin reich bestückt. Bataille ist sich dabei der fehlenden stilistischen Eleganz durchaus selbst bewusst, wenn er etwa abschließend zur *Inneren Erfahrung* schreibt (in einem Postskriptum von 1953): »Ich fühle mich nicht wohl bei diesem Buch. [...] ich hasse seine Umständlichkeit und Dunkelheit. Ich hätte gern dasselbe in wenigen Worten gesagt.« (IE, 271)

Ein Problem bei der Lektüre stellt die Absege Batailles an das »Projekt« dar. Im Grunde ist stets unklar ob überhaupt und falls ja, welche Intention der Autor mit seinem Werk verfolgt. In seiner assoziativ-deskriptiven Form gleicht es weniger einer phänomenologischen, wissenschaftlichen oder philosophischen Analyse, die eine gewisse Distanz zum Betrachtungsobjekt voraussetzt, sondern eher einer auf Unmittelbarkeit zielen den künstlerischen Darstellung. So stellt sich das Werk als Steinbruch dar, an dessen Bruchkanten die geistigen und psychischen Tiefenprozesse Batailles zu Tage treten. Gleichzeitig bieten sich die herausgebrochenen Fragmente als Ausgangspunkte für eigene Überlegungen an, ohne doch zu starr auf das System zu verweisen, dem sie entnommen wurden.

Zentraler Teil der *Inneren Erfahrung* ist das mit »Die Marter« überschriebene zweite Kapitel. Mit dem Begriff der Marter begegnen wir einem der Schlüsselbegriffe in Batailles Werk, mit dem er unmittelbar an die Philosophie Nietzsches anschließt und der Klage des *tollen Menschen* um den toten Gott erneut Ausdruck verleiht. Die Marter beschreibt die Qual des in die Freiheit entlassenen Menschen, der sich durch den Absenz Gottes auf sich selbst zurückgeworfen findet. Allerdings geht Bataille mit seinem Begriff über Nietzsche hinaus, da er den Menschen nicht nur als an seiner Gottverlassenheit leidend erkennt, sondern ihn der gläubigen Erkenntnis zum Trotz in einem dionysisch-ekstatischen Gelächter vorfindet. Bataille hatte sich hierzu von zwei Bildern eines zu Tode gemarterten Menschen inspirieren lassen, die der franz. Psychologe Georges Dumas in seinem *Nouveau traité de psychologie* wiedergegeben hatte. Abgebildet war die Marter eines Mannes während einer Lingchi-Hinrichtung, die bei Kapitalverbrechen in China bis ins 20. Jahrhundert hinein verhängt wurde: Dem aufrecht an einen Pfahl gefesselten Delinquenten wurden bei vollem Bewusstsein sukzessive Körperteile abgetrennt, bis der Tod durch Enthauptung eintrat. Eines der Bilder zeigt den Gemarterten, dem bereits die Brust und die Arme entnommen wurden, mit einem verzückt erscheinenden Lächeln und einem zum Himmel gewendeten Blick. Bedauerlicherweise findet sich dieses Bild nicht in diesem Buch Batailles abgedruckt (sondern stattdessen in *Die Tränen des Eros*), verdeutlicht es doch auf eindringlichste Weise, welchem paradoxen Begriff der Marter Bataille Ausdruck zu verleihen sucht: Immenser Schmerz und absolute Hoffnungslosigkeit führen doch nicht notwendig zur erwartbaren Reaktion, sondern können einhergehen mit ekstatischen Zuständen der Verzückung. Wie der zu Tode Gefolterte sieht Bataille den Menschen am Ende der Moderne mit der absoluten Hoffnungslosigkeit in einer nicht wieder aufzuhebenden Gottverlassenheit gefangen. Doch statt das *Requiem aeternam deo* des tollen Menschen anzustimmen, verfällt der Verlorene ekstatischen Zuständen, die ihn seiner existenziellen Situation entrücken. Dabei versteht es sich

von selbst, dass diese Zustände, entgegen der Annahmen antiker und mittelalterlicher Mystiker, keineswegs auf ein dem Subjekt Äußerliches verweisen. Das Außen bleibt leer, die Ekstase verweist doch bloß auf das erlebende Subjekt selbst. Obwohl sich Bataille entschieden von der christlichen Theologie distanziert, hält er an einem ontologisch entleerten Gottesbegriff fest, der sich durchaus sozialkritisch wenden lässt: »Gott scheint mir eine Antwort, die nicht weniger leer ist als die ‚Natur‘ des groben Materialismus. Dennoch kann ich nicht die Möglichkeiten dieses Gottes leugnen, die denen zuteil werden, die sich ein Bild von ihm machen: die Erfahrung existiert für den Menschen; [...]« (N, 88f)

Bataille steht diesen Betrachtungen nun keineswegs neutral gegenüber, sondern verweist immer wieder auf eigene mystisch-ekstatische Erfahrungen: »Sogleich *erkannte* ich Gott. [...] Wir machen uns gewöhnlich eine erbärmliche Idee von seiner Majestät: mir enthüllte sie sich in ihrer Unermeßlichkeit.« (N, 89) Dabei sieht er sich dem gleichen Problem der Sprachlosigkeit gegenüber, wie vor ihm die religiösen Mystiker: Nicht nur, dass sich die mystische Erfahrung des sprachlichen Ausdrucks entzieht; vielmehr beschädigt die Sprache sogar jenen besonderen inneren Zustand. Was bleibt ist einerseits eine Art negativer Theologie im Sinne von Pseudo Dionysius Areopagita und andererseits die Selbstbehauptung des Subjekts: »Der Mystiker vor Gott verhielt sich als *Untertan*. Wer das Wesen sich selbst gegenüberstellt, verhält sich als *Souverän*.« (F, 58)

Wenngleich sich also die eigentliche Erfahrung als unformulierbar erweist, können die Vorbedingungen und Folgerungen aus dem mystischen Erleben durchaus thematisiert werden: Während Bataille in der *Innernen Erfahrung* noch eremitisch anmutende Tugenden wie die Bestreitung des Wissens, Meditation und Askese als Wege in die Ekstase diskutiert, wendet er in der *Freundschaft* seinen Blick dem rauschhaften Eros und dem Alkoholexxess zu. Auch hier bleiben die Situationen, auf die sich Bataille bezieht, keineswegs theoretischer Natur: ohne sich in voyeuristischen Details zu verlieren beschreibt er Bordellbesuche und die Teil-

nahme an Orgien. In allen Fällen zielt er auf die maximale Dezentrierung des Subjekts, das er stets an die Grenzen des Menschenmöglichen zu bringen sucht. An dieser Grenze, die nicht Gott ist, aber durchaus göttlicher Natur, steht die Verschmelzung von unwissendem Subjekt und uerkanninem Objekt.

Was in einer gott- und sinnentleerten Welt aus Sicht Batailles schließlich bleibt, ist die Möglichkeit der Chance (bonne chance) und des Missgeschicks (mauvaise chance), »der Spielesatz einer unaufhörlichen Infragestellung« (F, 111). Die Akzeptanz der Chance bedeutet ein radikales Aufspielsetzen alles Möglichen, vor allem der Vernunft und der eigenen Person. Die entschiedene Hinwendung zur Chance ist das Amor fati, an dessen Ende doch keineswegs die Erlösung, sondern die absolute Vernichtung steht: »Denn die Chance erhebt uns nur, um uns aus größerer Höhe herabzustürzen; die einzige Gnade, die wir am Ende erhoffen können, ist die, daß sie uns tragisch vernichtet, anstatt uns am Stumpfsinn sterben zu lassen.« (N, 132) Dieser erschreckenden Leere der Welt und des Lebens lässt sich lediglich die rauschhafte Leidenschaft, die Ekstase, wie sie sich in den Zügen des Gemarterten zeigt, entgegensetzen: »Gott stellte die einzige Grenze dar, die sich dem menschlichen Geist widersetzt; frei von Gott, ist dieser Wille unverhüllt der Leidenschaft preisgegeben, der Welt eine Bedeutung zu verleihen, die ihn berauscht.« (F, 240)

Mit dem Willen zur Chance entlässt Bataille den Leser, wenn schon nicht hoffnungsfroh, so doch mit dem Schicksal versöhnt aus der *Atheologischen Summe*. Auch der Krieg, der als permanente Hintergrundfolie stets durch die Anmerkungen Batailles durchschimmert, geht seinem Ende entgegen; die deutsche Besatzung wird von den alliierten Truppen zurückgedrängt, der dritte Band der *Summe* erscheint bereits in einem befreiten Paris.

Geistesgeschichtlich stellt sich Bataille mit seiner *Summe* noch hinter Nietzsche und entfernt sich ein gutes Stück weiter von Descartes und dessen Credo des »klaren und deutlichen« Formulierens: die Texte wirken oft wie ein ekstatischer, teils wilder, teils ruhiger, wenig durch choreografierte

Tanz, der sich oft dunkel und räunend gibt. In vielem erinnert Form und Inhalt der *Summe* an die surrealistischen Versuche des automatischen Schreibens.

An einigen Stellen, so etwa im dritten Teil der *Inneren Erfahrung*, aber auch der im Nietzsche-Band angeführten Diskussion, ist die zeitliche Zuordnung des Textes nicht ohne weiteres erkennbar. Hier wären Anmerkungen zur zeitlichen Verortung sicherlich hilfreich, da sich diese aus den bibliografischen Kommentaren nicht immer erschließen lässt.

Schließlich bleibt zu bemerken, dass sich die Lektüre nur bei soliden philosophischen Vorkenntnissen empfiehlt. Wenngleich als unentbehrliches Werk für die Bataille-Forschung zweifelsohne von nicht zu überschätzendem Wert, erscheint dem Rezessenten die *Atheologische Summe* weder als Einstiegslektüre in das Werk Batailles noch in die behandelte Thematik des mystischen Erlebens als besonders geeignet. Wer allerdings nach den Wurzeln der zeitgenössischen französischen Philosophie sucht, wird mit diesen drei Bänden reich beschenkt.

Lars Schuster

Ulrich STEINVORTH: Docklosigkeit oder zur Metaphysik der Moderne. Wie Fundamentalisten und Philosophen auf die menschliche Fehlbarkeit reagieren. Paderborn 2006. Mantis-Verlag, 221 S., kart., 24,80 EUR.

Eine Verteidigung des Liberalismus mit metaphysischen Ansprüchen darf man in einer Zeit, die gerne auch als postmetaphysisch bezeichnet wird, durchaus ein Desiderat nennen. Gerade die – um es gleich zu sagen: für den Verfasser gewissermaßen vordergründigen – »fundamentalistischen« Gegner dieses philosophischen Liberalismus fordern ja eine gewisse Sinnorientierung, wenn die Auseinandersetzung mit ihnen nicht sinnlos und eitel sein soll. Steinvorth hat das erkannt und nimmt einerseits das von Weber als »Gehäuse der Hörigkeit« beschriebene Gefüll einer von äußeren Zwängen überschriebenen Autonomie, andererseits Otto Neuraths Bild vom Umbau des Schiffes auf hoher See als Ausgangspunkte

für seine Überlegungen. Die Verteidigung des Liberalismus erfolgt hier gegen einen Fundamentalismus, den der Verfasser im Islam und der katholischen Kirche verortet: auch politisch stünden sich stets ausschließlich *Docklosigkeit* und Dogmatismus gegenüber. In den Religionen sieht Steinvorth die Vertreter einer dogmatischen Vernunft am Werk, gegen die er die kritische Vernunft der liberalen Philosophie, deren Tugend die Einsicht in die eigene Fehlbarkeit ist, verteidigen möchte. Papst Johannes Paul II. dient dabei einem kleinen Vorgefecht, das der Verdeutlichung des dogmatischen Verständnisses von Vernunft und Wahrheit dient. Nicht gerade mit hermeneutischer Benevolenz behandelt Steinvorth hier die Aussagen des Papstes – ein Beispiel dafür ist die recht plumpe Gleichsetzung dessen, was in *Fides et Ratio* unter Märtyrer verstanden wird, mit Selbstmordattentätern (S. 27) –, doch gelingt es ihm dabei immerhin recht schnell, seinen eigenen Standpunkt deutlich zu machen: die moralischen Aussagen der Religionen werden gegründet auf dogmatische Vernunft ebenso wie auf einen Appell an die Autonomie – gemäß dem Verfasser ein fast prometheisches Programm, das hinter der eigentlichen prometheischen Idee jedoch deutlich zurückbleiben muss. Eine durchweg wohlwollendere und breitere Interpretation erfährt Sayyid Qutb, den Steinvorth ohne viel Federlesens zum Repräsentanten des politischen Islam erhebt – einer Form des Fundamentalismus, mit der der liberale Westen ebenso rechnen müsse wie mit der des Katholizismus. Dabei geht es Steinvorth darum zu zeigen, dass selbst ein ausgewiesener »Fundamentalist« wie Qutb (freilich auch der Papst) sich auf Vernunftgründe und individuelle Autonomie berufen muss, um seine Fundamentalismen vertreten zu können. Diese nach Steinvorth vordergründige Parallele zum Liberalismus ist es dann auch, die er bei Qutb sorgfältig, um nicht zu sagen mühselig und manchmal an der Grenze interpretatorischer Freiheit operierend, herausarbeitet. Erscheinen doch viele der sich so ergebenden Parallelen zwischen Fundamentalismus und Liberalismus auf unglückliche Weise unnötig, weil von vornherein klar ist, dass sie sich inhaltlich doch ausschließen (vgl. etwa S. 68). Steinvorth

geht zum Beispiel nicht darauf ein, dass Qutbs Politikbegriff mit seinem Freiheitsbegriff nicht ohne weiteres vermittelbar ist. Wenn die Gerechtigkeit der Herrschenden den Gehorsam der Beherrschten verlangt (S. 64), so folgt daraus noch lange nicht, dass die gottgewollte Freiheit zur Betätigung der Vernunft sich nahtlos in dieses Schema einfügen lässt. Gerade die islamische Tradition lehnt unter Berufung auf den Koran jedes werk tägige Vernünfteln ab und verlangt nach Gehorsam gegenüber den Herrschenden. Steinvorth behauptet hinsichtlich der islamischen Tradition das glatte Gegenteil (S. 70) – er hat sich eben fast ausschließlich mit dem Umstürzler Qutb befasst, der hier einen dezi dierten Gegenstandpunkt vertritt. Der Verfasser arbeitet so immerhin heraus, wie ‚liberal‘ Qutb in Wirklichkeit ist: und zwar hinsichtlich seiner gegenüber dem Staat vom Individuum ausgehenden Argumentation. Das ändert nichts daran, dass Qutb sich am Liberalismus weiter reibt, argumentativ hat er mehr mit ihm gemein, als einer orthodoxen islamischen Tradition lieb sein könnte – darum ist es durchaus reizvoll, diese Nähe zur Moderne an seinem Beispiel nachzuvollziehen, auch wenn der Verfasser vor allem darauf abzielt, Parallelen zwischen Fundamentalismus und Liberalismus bezüglich der individuenzentrierten Begründungsstrategie zu ziehen. Diese ganze Auseinandersetzung spielt sich ab vor dem programmati schen Hintergrund der Rehabilitation einer prometheischen Position gegenüber dem, was Steinvorths Fundamentalisten als dem Menschen unverfügbare Schöpfung oder Schicksal bezeichnen würden. Die prometheische Idee bleibt auch im zweiten Teil des Buches bestim mend, wo der Verfasser zunächst die kritische Vernunft gegenüber dogmatischer und skeptischer Vernunft als (instrumentelle) Grundlage eines philosophischen Liberalismus stark macht. Die Ein sicht in die Fehlbarkeit empirischer Urteile wird hier zum Grund für allgemeinverbind liche Erkenntnis, was mit Hilfe von Poppers Falsifikationismus nachgewiesen wird. Diese kritische wird zur prometheischen Vernunft, sowie sie »der Menschheit und der individuellen Autonomie nutzbar gemacht« wird (S. 110). Die sich dann anschließende Diskussion von Wittgensteins Privatspra

chenargument zielt darauf ab, die sprachlichen Grundlagen des Erkennens als nicht-individuelle zu verstehen: Erst die Interaktion zwischen Menschen auf Grund einer gemeinsamen Natur lässt es zu, dass Wirklichkeit sprachlich erschlossen wird. Dass aber die Tätigkeiten, die dem sprachlichen Welt zugang vorausgehen, in der Moderne ihren Sinn verlieren können, eröffnet für Stein vorth eine andere, noch bedrohlichere Dimension der Fehlbarkeit: die des Handelns. Dieser ist das nächste Kapitel gewidmet, in dem der Verfasser die Evolution moralischer Intuitionen, Willensfreiheit und Autonomie erörtert. Im Gefolge Harts möchte Steinvorth die moralischen Intuitionen vereinigen unter »der Idee eines universalen natürlichen, aber deswegen nicht absoluten Rechts eines jeden Menschen auf gleiche Freiheit.« (S. 139) Dem wird ein ökonomisches »natürliches Recht jedes Menschen, an der produktiven Verände rung des Gemeineigentums teilzunehmen« (S. 145) zur Seite gestellt – am Ende seines Buches wird er auf dieses keineswegs unproblematische Recht zurückkommen: auch eine metaphysisch fundierte Moderne ist keineswegs postmaterialistisch. Nachdem für die Willensfreiheit eine Lanze gebrochen wurde, diskutiert der Verfasser seinen Auto nomie-Begriff, der ja bereits bei der Ausein andersetzung mit dem Fundamentalismus neben dem der Vernunft in Mittelpunkt der Überlegungen stand. Er versteht dabei Auto nomie als eine eigene Art von Handlungsfreiheit, die sich unter den Bedingungen von Konsistenz und Identität des Individuums vollzieht – diese in der Zeit überaus frag würdigen Kategorien werden hier nicht weiter problematisiert (S. 170). Schließlich wird noch einmal die prometheische Idee in aller Deutlichkeit zur Metaphysik der Moderne erklärt: Der Sinn, die Metaphysik, die im Stande ist, den philosophischen Liberalismus und die von Steinvorth postulierte prometheische Vernunft zu – man verzeihe mir das böse Wort – fundieren, liegt in der An nahme, dass die Existenz intelligenten Le bens selbst schon sinnstiftend ist, zur Erhal tung und Steigerung auffordert – ein prometheisches Programm eben. Es wird klar ausgesprochen, dass diese »Fundie rung« auch dem Wunsch geschuldet ist, das

Feld hier nicht den religiösen Fundamentalismen zu überlassen (S. 187). Damit freilich wird ein modernes Programm namens »plus ultra« fortgeschrieben, das auf einer nun wohlformulierten metaphysischen Grundlage aufruht. Am Ende des Buches wird – noch einmal – deutlich, welche Bedrohung Steinvorth am höchsten ansetzt. Mit dem Aufruf zu einer unheiligen Allianz zwischen Liberalismus und Fundamentalismus möchte er den Kapitalismus, der vorerwähntes »natürliches Recht« unmoralisch und menschenverachtend beschneide, in die Schranken verweisen. Die prometheische Idee soll als Metaphysik des philosopischen Liberalismus verhindern, dass derselbe in der Außenansicht mit einem ökonomischen Neoliberalismus in Einklang fällt. Bedenklich ist die Art, wie darum der Angriff auf die Twin Towers als die Antwort auf eine solche neoliberalen Herausforderung verstanden wird: gälten die Türme »als Symbol prometheischer Vermessensheit: sie könnten heute noch stehen« (S. 211). Damit enthält das Buch neben zahlreichen interessanten Überlegungen, von denen einige eine weit ausführlichere Diskussion verdienten, auch viel Merkwürdiges. Gerade die Tendenz, Fundamentalismus als eine obschon missglückte Antwort auf Verteilungsgerechtigkeit zu begreifen, ist angesichts des philosophischen Anspruchs unbefriedigend. Hier täte der *Docklosigkeit* mehr Mut zum Tiefgang gut. Manche Unklarheit ist freilich dem Umstand geschuldet, dass diese tour de force durch ein halbes Dutzend brennender Probleme vieles nicht ausführen kann. Steinvorth immerhin bemüht sich gemäß seiner eigenen wissenschaftstheoretischen und philosophischen Postulate um eine kohärente Beantwortung der gestellten Fragen. Ob es ihm aufzuweisen gelungen ist, dass der Turbokapitalismus mit der *Docklosigkeit* nichts zu tun hat – denn das war das Ziel des Unternehmens, das auch den gemeinsamen Gegner von *Docklosigkeit* und Fundamentalismus definiert – sei einmal dahingestellt, lesewerte fehlbare Argumente hat er allemal geliefert. Gleichwohl bietet seine prometheische Metaphysik dem Individuum nur eine materielle, keine spirituelle Hoffnung.

Holger Zapf

Olivier ROY: *Der islamische Weg nach Westen. Globalisierung, Entwurzelung und Radikalisierung*. Übers. v. Michael Bayer, Norbert Juraschitz, Ursel Schäfer. München 2006. Pantheon-Verlag, 368 S., brosch., 12, 90 EUR.

Angesichts der gegenwärtigen politischen Entwicklung in der arabischen Welt von einem Niedergang des Islamismus zu sprechen mutet absonderlich an. Gleichwohl tun es gleich zwei Autoren, die in Frankreich als führende Experten auf diesem Gebiet gelten: Gilles Kepel und Olivier Roy. Während das von Ersterem verfasste *Schwarzbuch des Dschihad* bereits seit einiger Zeit auch in deutscher Sprache vorliegt, erschien erst weitaus später eine Übersetzung von Roys diesbezüglicher Arbeit unter dem Titel *Der islamische Weg nach Westen. Globalisierung, Entwurzelung und Radikalisierung*. Der Autor ist Forschungsdirektor am Centre National de la Recherche Scientifique (CNRS) und unterrichtet an der Ecole des Hautes Etudes en Sciences Sociales und an der Sciences Po in Paris. Roy veröffentlichte eine Reihe von Aufsätzen und Büchern zum Islamismus und verwandten Themen, welche auch in zahlreichen Übersetzungen erschienen und ihn zu einem international beachteten Experten machten. In seinem Buch will er die sich verändernden Muster der Religiosität unter Muslimen im Spannungsfeld von Globalisierung und Individualisierung, Säkularisierung und Verwestlichung untersuchen.

Es gliedert sich in acht Kapitel, die unterschiedliche Schwerpunkte haben: Zunächst geht es um die aktuelle Welle der Re-Islamisierung, die eine Suche nach einer autonomen Position der Religion in bereits säkularisierten Gesellschaften sei. Dem folgen Ausführungen zur Privatisierung der Religion, den muslimischen Minderheiten in Europa und dem Triumph des religiösen Individualismus. Hierbei erörtert Roy das Konfliktverhältnis für den Islam im Westen sowie bei der Verwestlichung des Islam. Insbesondere weist er auf die Bedeutung der »Deterritorialisierung« durch Migration und Säkularisierung hin, wodurch die muslimische Identität ihre bisherige soziale Verwurzelung verliere und sich in einer anderen gesellschaftlichen Konstellation neu bilden

müsste. Erst nach den damit verbundenen Analysen spricht Roy den »Neofundamentalismus« als neue Form der Radikalisierung, den individuellen Weg in den Terror und die Neuvermessung der Weltpolitik an.

Das Besondere und Ungewöhnliche an Roys Arbeit besteht in einer spezifischen Perspektive, die von den bisherigen öffentlichen Diskussionen zum Thema abweicht und mitunter zu Irritationen führen kann. Er unterscheidet nicht nur die Islamisten von den Muslimen, sondern nimmt für die mit dem erstgenannten Begriff meist Gemeinten noch einmal eine besondere Unterscheidung vor. Demnach sind für ihn die Islamisten politische Bewegungen, denen es um die Erlangung von Macht zur Bildung eines wahrhaft islamischen Staates gehe. Sie beteiligen sich zu diesem Zweck auch an politischen Institutionen und Prozessen. Demgegenüber lehnen die Neofundamentalisten in Gestalt der terroristischen Gruppen solches ab, gehe es ihnen doch allein um die verbindliche Ausrichtung an der Scharia. Die damit gemeinten Dschihadisten nutzen zwar eine religiöse Terminologie, betrachten diese aber als bloße Legitimation für ihr gewalttägiges Vorgehen. Anhänger finden sie vor allem unter Muslimen in westlichen Ländern, welche in einer nicht-islamischen Gesellschaft als Minderheiten leben und dort häufig ihre islamische Identität in Abgrenzung von der Mehrheitsgesellschaft entwickeln.

Bei allen antiwestlichen Grundhaltungen gelten die Neofundamentalisten Roy demnach als Produkt von Entwicklungen im Westen. Hierfür stehen bei ihm die Stichworte Globalisierung, Identitätssuche, Orientierungslosigkeit und Säkularität. Fanatische Minderheiten unter den Muslimen nutzen dort die damit verbundenen Möglichkeiten, um junge Anhänger insbesondere in bestimmten Moscheen für ihr terroristisches Vorgehen zu rekrutieren. Die Entterritorialisierung des Islam durch das Leben im Westen wird in diesen Kreisen durch die virtuelle Gemeinschaft der Gläubigen in Geschichtsbildern oder im Internet ausgeglichen. Kurzum, Roy deutet den »Neofundamentalismus« nicht als Reaktion auf eine erodierende traditionelle Kultur, sondern als Indiz für die Entwurzelung und

Säkularisierung. Insofern lehnt er auch den kulturoorientierten Ansatz ab, welcher im Islam und Koran die Wurzel des analysierten Phänomens sieht.

Roy erweist sich auch in diesem Werk als ausgezeichneter Kenner der Materie. Gera de sein anderer Blick dürfte die öffentliche und wissenschaftliche Debatte beleben und differenzieren. Bei seinem Bemühen, kursierende Deutungsansätze zu kritisieren, geht er allerdings selbst wieder zu einseitig vor. Ohne direkte argumentative Auseinandersetzung lässt Roy sie vorschnell fallen und beraubt damit seine eigene Interpretation eines gewissen Maßes an Ausgewogenheit – aber auch an Klarheit. Überhaupt nähert sich Roy etwas zu umständlich seiner eigentlichen Problematik, stellt er dieser doch nicht immer kontextbezogene Ausführungen voran. Darüber hinaus argumentiert der Autor mitunter allzu freihändig, hätte man sich hier und da doch genauere Begründungen und Belege gewünscht. Gleichwohl bleibt sein Buch ein beachtenswertes und wichtiges Werk zum Thema, allein schon aufgrund der Ausführungen zum Weg in den Terrorismus und dem kritischen Blick auf die Entwicklung im Westen selbst.

Armin Pfahl-Traughber

Jörn LEONHARD: Liberalismus. Zur historischen Semantik eines europäischen Deutungsmusters. Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Bd. 50. München 2001. Oldenbourg Verlag, 800 S., gebunden, 79,80 EUR.

Anknüpfend an ein Diktum Nietzsches, der einmal bemerkte, nur dasjenige sei definierbar, was keine Geschichte habe, unternimmt der Autor eine ausführliche, thematisch und methodisch sehr weit ausgreifende Rekonstruktion der Entstehung und Entwicklung des »Bewegungsbegriffs« Liberalismus, vornehmlich während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts – also im zeitlichen Rahmen einer Epoche, in der nicht nur eine ökonomische, eine demographische, eine politische, sondern eben, wie die Kenner wissen, auch eine sprachliche »Revolution« zu verzeichnen war, die von nicht wenigen auf-

merksamen Zeitgenossen als »Sprachmenge-
rei und Begriffsverwirrung« (26) empfunden
worden ist. Ausgehend von der vorläufigen
Bestimmung, der Begriff *Liberalismus* be-
zeichne »in klassisch-ideengeschichtlicher
Perspektive eine fundamentale Traditionslinie
Europas, ohne den die politisch-konsti-
tutionelle Entstehungsgeschichte der Ge-
genwart nur unvollkommen verstanden
werden kann« (28), rekonstruiert Leonhard
nun die historische Semantik eben dieses
Begriffs, der sich in seiner unleugbaren Vag-
heit einer klaren und unzweideutigen Be-
stimmung bis heute entzieht und nur aus
den Zusammenhängen seiner Entstehung
und Entwicklung – und zwar in den jeweils
verschiedenen ideengeschichtlich-politi-
schen und besonders auch nationalen Kon-
texten – heraus verstanden werden kann.

Anknüpfend zuerst an neuere Fragestel-
lungen der historischen Komparatistik un-
ternimmt der Autor es nun – indem er
zugleich Ansätze der neueren Bürgertums-
forschung wie auch der seit Koselecks
grundlegenden Arbeiten in Deutschland be-
gründeten Begriffsgeschichte aufnimmt,
verfeinert und thematisch erweitert – die
Genese und die weitere Ausfaltung des Li-
beralismus-Begriffs in vier europäischen pol-
itischen Regionen zu rekonstruieren:
England, Frankreich, Deutschland und Itali-
en. Gerade indem »nicht von einer retros-
pektiven Dimension von *Liberalismus*
ausgegangen wird, sondern von einer histo-
risch-semantischen Pluralisierung des Be-
griffes in zeitlich-diachroner und zugleich
komparativer Hinsicht, wird dem histori-
schen Deutungsmuster nicht a priori ein sta-
tischer Rahmen von Inhalten, Werten und
Zielen unterlegt« (33). Diese methodisch-
thematisch offene Fragestellung hat sich,
wie bereits vorweggenommen werden darf,
in jeder Hinsicht glänzend bewährt. Denn
sie eröffnet den Blick auf die vielfältige,
stark zerklüftete und – zuerst jedenfalls –
ganz unübersichtliche Landschaft eines
Wortfeldes, dessen politisch bedingte se-
mantische Entwicklungslinien erst nach und
nach zu Tage treten.

Das von Leonhard als »Semantogenese«
(73) eines historisch-politischen Begriffs be-
zeichnete Verfahren kombiniert auf unge-
mein ertragreiche Weise chronologische,

systematische und komparativ-nationalge-
schichtliche Perspektiven. Er unterscheidet
insgesamt vier Phasen der Begriffsentwick-
lung: (1) die Ausgangsstufe der »präpoliti-
schen Bedeutungsdimensionen« eines
Begriffs, sodann (2) die »Fermentierungs-
phase« in der sich vorpolitisches und politi-
sche Bedeutungselemente miteinander
vermischen; (3) die eigentliche »Politisie-
rung« eines Begriffsfeldes und (4) schließ-
lich die gewissermaßen elaborierte
politische Begriffsbestimmung, in der sich
bereits im Spannungsfeld von Ideologisie-
rung und Polarisierung die Ausgestaltung
als Kampfbegriff im eigentlichen Sinne voll-
endet (73f). Der Untersuchungszeitraum
umfasst im wesentlichen eben diejenige
Epoche, die von Koseleck als »Sattelzeit«
des Übergangs von der europäischen Vor-
moderne zur Moderne gekennzeichnet wor-
den ist, also die Ära der Revolutionen
zwischen 1776/89 und 1848/50 – gefolgt von
einem Ausblick auf die zweite Jahrhundert-
hälfte.

Leonhard ermittelt vier Zeitstufen als
grundlegende chronologische Untersu-
chungseinheiten, die seine Untersuchung
bestimmen: 1789 bis 1815/20, 1815/20 bis
1830, 1830 bis 1835, sowie 1835 bis 1848/50.
Eine besondere (und von der bisherigen
Forschung in dieser Form unterschätzte)
Bedeutung kommt dabei vor allem dem ver-
gleichsweise knappen Zeitraum zwischen
1830 und 1835 zu, eben weil jene »Phase der
französischen Julirevolution und ihrer Re-
zeption in den verschiedenen Ländern bzw.
die erste Welle politisch-konstitutioneller
Reformen in England eine wesentliche Rol-
le« (75) für die Entwicklung der Bewe-
gungsbegriffe »Liberalismus«, »liberalism«,
»liberalisme« bzw. »liberalismo« gespielt
hat. Sympathisch mutet es den Leser in die-
sem Zusammenhang an, dass der Autor
nicht nur die Bedeutung und die heuristi-
schen Möglichkeiten seines Ansatzes thema-
tisiert, sondern durchaus auch dessen innere
und äußere Begrenzungen. Und im Weite-
ren bleibt zu erwähnen, dass er ebenfalls be-
müht ist, stets über den Tellerrand einer rei-
nen Begriffsgeschichte hinauszuschauen,
indem er betont, dass seine Untersuchung
nicht zuletzt »zur Erschließung der unter-
schiedlichen politisch-kulturellen Definitio-

nen des Bürgertums als europäischer Sozialformation der Moderne« (85) beizutragen beabsichtigt.

Seine anschließende Untersuchung, in deren Rahmen er sein sehr anspruchsvolles theoretisches Programm entfaltet, gliedert sich in insgesamt sechs große chronologische Abschnitte: Hier rekonstruiert er anschaulich die jeweilige nationalgeschichtliche Begriffsentwicklung mit einer Fülle von Belegen, die er am Schluss in eine vergleichende Perspektive bringt, beginnend mit der »Inkubationszeit« des politisch-sozialen Deutungsmusters *Liberalismus* zwischen 1789 und 1820 und endend mit einem Ausblick auf die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts. Der Reichtum seiner Reflexionen und Resultate kann hier allenfalls angedeutet werden, ebenfalls die Fülle der überraschenden Quellenfunde, von denen an dieser Stelle lediglich *pars pro toto* die hochinteressante Rekonstruktion einer vergessenen, gleichwohl überaus bedeutenden politisch-begriffsanalytischen Schrift von Carl Ludwig von Haller aus dem Jahre 1822 erwähnt werden soll (271-276).

Die eigentlichen Resultate seiner Untersuchung sind folgende: Zuerst einmal erweist sich der untersuchte Begriff wirklich als ein nicht nur chronologisch, sondern auch nationalgeschichtlich-territorial zu differenzierender Bewegungsbegriff, d. h. die komparative historische Semantik von Liberalismus (*liberalism*, *liberalisme*, *liberalismo*) »erlaubt keine idealtypische Charakterisierung eines gesamteuropäischen Grundbegriffes« (546); zu unterscheiden sind allenfalls mehrere, semantisch genau differenzierbare »Liberalismen« der verschiedenen Nationen. Zweitens stellt sich die genuine Modernität des Begriffs heraus; eine Rückkehr zur traditionellen *societas civilis sive res publica* erscheint in diesem Horizont als unmöglich. Was nun die jeweiligen nationalgeschichtlichen Entwicklungen anbetrifft, so hat man es sozusagen mit lauter einzelnen »Sonderwegen« zu tun (um diesen in der deutschen neueren Geschichtsschreibung höchst umstrittenen Begriff zu gebrauchen). In Frankreich entwickelte und veränderte sich der Begriff und das mit ihm verbundene politische Konzept am rasantesten und auch am tiefgrifendsten, wie sich

anhand einer Analyse der wechselnden Begriffsverwendung nach den jeweiligen politischen Umbrüchen (1789, 1799, 1814/15, 1830, 1848/51, 1870/71) nachweisen lässt. In Deutschland wiederum verlief die Entwicklung wesentlich langsamer; hier blieb der Begriff länger seinen vorpolitisch-wertbehafteten Ursprüngen in der Spätaufklärung verbunden und entwickelte sich erst seit etwa 1830 zu einem genuin politischen und schließlich auch weltanschaulich stark aufgeladenen (und selbst wiederum bekämpften) Bewegungsbegriff.

Ähnlich verlief die Entwicklung in Italien, wo sich seit der Jahrhundertmitte zunehmend die politisch-religiös-weltanschauliche Polarität zwischen *liberalismo* und *cattolicismo* entfaltete und wo sich diese Dialektik politischer Komplementärbegriffe später immer weiter ausdifferenzierte. In Großbritannien endlich gestaltete sich die Entwicklung wiederum vollkommen anders als auf dem Kontinent – Leonhard scheut sich nicht, von einer angelsächsischen »spezifische[n] Sonderentwicklung« (554) zu sprechen. Denn hier dominierten weiterhin die schon in der Frühmoderne ausgebildeten »politischen Wertmuster«, die sich im tradierten Whig/Tory-Gegensatz bereits seit dem 17. Jahrhundert herausgebildet hatten und die unter den Bedingungen des frühen 19. Jahrhunderts nun vergleichsweise kontinuierlich und unspektakulär, wenngleich ebenfalls keineswegs konfliktfrei in das politische Gegensatzpaar *liberal/conservative* überging. Die Transformation von der letztlich aristokratisch geprägten Whig-Ideologie des 18. Jahrhunderts zum moderat-bürgerlichen *liberalism* wurde erleichtert durch bewusst konstruierte ideologische Traditionslinien einer vermeintlich genuin-freiheitlichen englischen Verfassungsentwicklung; *liberalism* konnte daher umso leichter zu einem neuen nationalen Wertbegriff avancieren, der sich sowohl traditional legitimieren wie auch mit modernen Ideen neu und zeitgemäß definieren ließ – etwa durch John Stuart Mill.

Der Reichtum der Ergebnisse dieser Studie kann im Rahmen dieser Rezension bestenfalls angedeutet werden, doch wenigstens zwei besondere Vorzüge sollen abschließend noch erwähnt werden: Zum einen ist die au-

ßerordentliche Fülle der herangezogenen und ausgewerteten Quellen in vier verschiedenen Sprachen (das kleingedruckte Verzeichnis umfasst knapp 70 Seiten) zu nennen, und zum anderen ebenfalls die umfassenden, exzellenten Begriffsregister in sogar fünf Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Latein) auf etwas mehr als 70 Seiten! Auch in formaler Hinsicht lässt diese herausragende Arbeit kaum etwas zu wünschen übrig. Sie darf als Modellstudie einer modernen politischen Begriffsgeschichte aufgefasst werden, die hoffentlich bald Nachahmer finden wird, denn an historisch wichtigen und die jeweiligen politischen Kulturen prägenden Leitbegriffen, die einer semantisch-geschichtlichen Analyse dringend bedürften, mangelt es wahrlich nicht.

Hans-Christof Kraus

Otwin MASSING: Politik als Recht – Recht als Politik. Studien zu einer Theorie der Verfassungsgerichtsbarkeit. Rechtspolitologie Bd. 18. Baden-Baden 2005. Nomos Verlagsgesellschaft, 276 S., gebunden, 44,- EUR.

Rechts- und Verfassungspolitologie stellt in Deutschland einen noch vergleichsweise jungen Zweig der Wissenschaft dar, was nicht zuletzt im Untersuchungsgegenstand begründet liegt. Politik-, Geschichts- und Rechtswissenschaft führen im Gegensatz zu Großbritannien immer noch eher ein Nebeneinander als ein Miteinander. Immerhin zeigt nicht zuletzt der Werdegang von Massing selbst, daß es kein Gegeneinander mehr ist, lehrte der Verfasser doch lange Jahre als Politologe an der rechtswissenschaftlichen Fakultät Hannover.

Anlässlich seiner Emeritierung hat der Gelehrte nun Aufsätze aus vier Jahrzehnten zu einer Theorie der Verfassungsgerichtsbarkeit verdichtet. Er beginnt mit der Kritik eines Phänomens, das sich im öffentlichen Diskurs der Bundesrepublik Deutschland bis heute erhalten hat: Nämlich der Reduktion jeglicher politischer Konflikte und jeglicher Argumentation, mag sie auch noch so offensichtlich oder trivial sein, auf das Grundgesetz als Argumentationsgrundlage.

Der inflationäre, mittlerweile gar in den privaten Alltag abgesunkene Rekurs auf die Menschenwürde dürfte das wohl anschaulichste Beispiel darstellen. Vor diesem »Nabel und Tabernakel des bundesrepublikanischen Selbstverständnisses« sinke »eine ganze Zunft [...] in die Knie.« (S. 17) – eine Feststellung, die freilich lange Zeit eher auf Politik und öffentliche Meinung als auf die Staatsrechtslehre zutraf: Diese wartete vielmehr relativ lange ab, ehe sie sich gegenüber der 1949 verabschiedeten Verfassung ein Urteil bildete, wie jüngst Frieder Günthers Forschungen erneut gezeigt haben.

Während der »Statusbericht«, den der Gründungsrichter Gerhard Leibholz 1952 verfaßte, das Bundesverfassungsgericht noch ganz auf die rein rechtsprechende Funktion beschränkt und ihm jede politische Gestaltungsfunktion abgesprochen habe, habe sich, wie Massing nachzeichnet, alsbald eine »Justizherrschaft« verfestigt. In vielen Fällen sei die tatsächliche oder zu mindest vom Gericht beanspruchte Freiheit, nicht an spezielle Verfahren gebunden zu sein, die für den jeweils zu entscheidenden Einzelfall geschaffen seien, ein gewichtiger Machtfaktor, weil relative formale Freiheit eben auch materiale Spielräume eröffnet (S. 49).

Das Problematische an der politischen Herrschaftsfunktion, die dem Gericht faktisch zufällt, liegt zweifelsohne in seiner fehlenden unmittelbaren demokratischen Legitimation und der Konkurrenz zur Legislative: »Korrelativ zur Verfestigung der Justizherrschaft läßt sich daher schon 1967 von Massing eine »Ohnmacht der Parlamente« feststellen (S. 64). Es bleibt jedoch die Frage, ob Machtgewinnung und Macht-erhalt des höchsten deutschen Gerichts sich nicht noch subtiler und längst an noch unvertrauter Konfliktlinien entwickeln, als dies die gewiß scharfsinnigen und methodisch elaborierten Analysen Massings glauben machen wollen. In einem bereits 1970 verfaßten Aufsatz berichtet Massing von einer Neigung, »das politische Risiko zunehmend auf Judikative Funktionsträger über[zu]wälz[en]« (S. 83). Gut eine Generation später ist diese Pathologie des politischen Systems weiter vorangeschritten: Nicht wenig spricht zum Beispiel dafür, daß

zumindest von den jeweiligen Bundesregierungen dieser Weg gar planmäßig angestrebt oder doch zumindest in Kauf genommen wird. (cf. z. B. Korte / Fröhlich, Regieren in Deutschland, 2004, S. 61). Eigenartigerweise war bis vor kurzem diese Entwicklung vor allem im Bereich der Familienförderung zu beobachten, wie gerade die staatsrechtliche Literatur kritisch hervorhebt (cf. z. B. Schmehl, Das Äquivalenzprinzip, 2004, S. 209). Parlamentarische Souveränität zu wahren »gelingt am besten, wenn die Rechtsprechung an grundlegende systembildende Gestaltungsentscheidungen des Gesetzgebers anknüpft – das setzt indes voraus, daß der Gesetzgeber Entscheidungen dieser Art auch tatsächlich trifft« (ebd. S. 21). Außerdem ist auch eine Tendenz zu »vorauselendem Gehorsam des Gesetzgebers« zu beobachten (cf. Rudzio, Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, 2003, S. 326). Dieses Vorgehen ist nicht nur als solches gleichermaßen ineffizient wie indifferent, sondern es fügt dem in Deutschland ohnehin eher schwachen Parlamentarismus dauerhaften Schaden zu. Dies mündet nicht eben selten darin, daß das Bundesverfassungsgericht die Autonomie des Gesetzgebers schützend hegen muß, wie beispielweise am Finanzausgleichsrecht deutlich wird. Manche Verfassungsjuristen sehen eine solche Entwicklung, wie sie hier für das einfache Gesetz beschrieben wird, sich auch bei der Verfassunggebung vollziehen.

Zwar stellt eine systematische Untersuchung des sozialen Hintergrundes sämtlicher Richter nach wie vor ein Desiderat der Forschung dar. Aber dennoch sind Massings Versuche, im Bundesverfassungsgericht eine Agentur der »politisch organisierten gesellschaftlichen Macht« auszumachen (S. 91), was zur »Verfestigung« von »partikularen Machtprivilegien« führe, »m. a. W. sozialkonservierend sich auswirkt«, nicht recht überzeugend (S. 96). Vielmehr ist heute weithin anerkannt, daß Demokratie sehr viel stärker antiegalisierend wirkt als anders legitimierte Herrschaftsformen. Namhafte Verfassungsrichter, so auch der jetzige Präsident, entstammen zudem nicht sozialen Verhältnissen, die sich als privilegiert oder gar als »herrschende Klasse« apostrophieren ließen – wenn es denn eine solche Klasse über-

haupt noch gibt. Vielmehr scheint es sich um sachlich begründetes elitäres Exklusivitätsdenken intellektuell hochdifferenzierter Persönlichkeiten zu handeln, was nicht unbedingt weniger problematisch ist, steht dahinter doch häufig ein relativ offen artikuliertes Mißtrauen in Parlament und Bürger, in Demokratie und politische Freiheit. Diese Denken ist eher als spezifisch deutsch und antiwestlich, denn als bourgeois oder adelig zu werten. Einer der ersten Gegner des in Deutschland mühsam Fuß fassenden Parlamentarismus war neben den preußischen Reaktionären bekanntlich der Hegelianer Karl Marx. In der letzten Demokratie der Welt, in der richterliche Aufgaben sogar offiziell an Adelstitel gebunden sind, nämlich in England, gilt bekanntlich das Gebot des Parlamentsabsolutismus, der auch nur eine Machtstellung, wie sie etwa der US-Supreme-Court einnimmt, undenkbar werden läßt. Eine strukturell zutreffende Beobachtung wird hier vom Verfasser in das theoretische Schema der für ihn prägenden Frankfurter Schule hineingepreßt: Die Wirklichkeit eines nicht standes-, sondern funktionselitär begründeten Außerkraftsetzens parlamentarischer Herrschaft ist aber noch viel unangenehmer, denn sie einzuordnen entzieht sich den überkommenen ideologischen Linien, die auch noch für das heutige Parteiensystem konstitutiv sind.

Bemerkenswert ist die Weite, die Massings Blick auf die Grundsätzlichkeit und Ätiologie dessen auszeichnet, was im Phänomen des Bundesverfassungsgerichtes nur eines seiner Symptome aufweist: Bundesrechnungshof und Deutsche Bundesbank, EZB und EuGH, ließe sich inzwischen hinzufügen, sind weitere Symptome, die aus »einer strukturellen Schwäche des parlamentarisch-repräsentativen Regierungssystems« erwachsen (S. 111). Daß diese Entwicklung über alle ideologisch noch so unterschiedlich ausgerichteten Bundesregierungen hinweg noch immer weiter voranschreitet, zeigt die Einrichtung des sogenannten »Gemeinsamen Bundesausschusses«, mit dem ein weiteres zunehmend bedeutenderes Entscheidungsfeld dem Parlament entzogen wird: Die Versicherungsleistungen im Gesundheitswesen.

Die gegenwärtige Wirklichkeit erweist sich im Lichte dieser Summe eines ganzen

Gelehrtenlebens als ernüchternd. Treffend beschreibt der Hannoveraner Politikwissenschaftler daher seine Arbeit als »Kritik, die nicht veralten will.«

Daniel Hildebrand

Cordula Agnes JANOWSKI: Die nationalen Parlamente und ihre Europa-Gremien – Legitimationsgarant der EU? Baden-Baden 2005. Nomos Verlagsgesellschaft, 278 S., gebunden, 49,- EUR.

Die Entwicklung der Europäischen Union und ihrer Gemeinschaften ist in vielfacher Hinsicht einzigartig und bemerkenswert. Zu ihren zahlreichen Denkwürdigkeiten gehört eine Beobachtung, die auf den ersten Blick ihren eigenen Traditionen ebenso wie der institutionellen Logik ins Gesicht zu schlagen scheint: die Bereitwilligkeit oder vielleicht auch Gleichgültigkeit, mit der die Parlamente ihrer Mitgliedstaaten jahrzehntelang der eigenen Entmachtung zugesehen haben. Die Europäischen Gemeinschaften begannen ihre Existenz im Prinzip als reine Exekutivveranstaltung; mit einer machtlosen »Versammlung« auf europäischer Ebene und nationalen Parlamenten, die sich entweder aus Unkenntnis oder im Interesse eines scheinbar höheren Ziels auf eine Zaungastrolle beschränkten. Die Überreste dieses Ursprungs sind in der institutionellen Architektur der Europäischen Union noch heute deutlich zu erkennen.

Spätestens mit dem Vertrag von Maastricht hat sich dieses Bild allerdings gewandelt. Die zunehmende Verlagerung von Kompetenzen auf die europäische Ebene hat das Bedürfnis nach einer direkteren Rückkopplung der europäischen Entscheidungsträger an die sie legitimierenden Völker wesentlich erhöht. Als Reaktion darauf hat sich nicht nur das Europäische Parlament weitgehende Mitentscheidungsrechte erkämpfen können, sondern auch die nationalen Parlamente sind zum großen Teil aus ihrem Dornröschenschlaf erwacht und versuchen die europäischen Entscheidungsprozesse stärker zu beeinflussen. Speziell in Deutschland erscheint dies außerdem als eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit. Denn in seiner

Entscheidung zum Maastrichter Vertrag hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, das Europäische Parlament sei in Ermangelung wahrhaft supranationaler gesellschaftlicher und politischer Strukturen nur begrenzt in der Lage, die demokratische Legitimation der Europäischen Union zu gewährleisten; die nationalen Parlamente müßten daher »zuvörderst« Legitimationsgaranten der EU und ihrer Maßnahmen bleiben.

Wie aber können nationale Parlamente ihren Einfluß in Europa besser geltend machen? Dies kann in aller Regel nur über eine Einflußnahme auf die eigene Regierung und ihr Abstimmungsverhalten im Ministerrat erfolgen. Das parlamentarische Plenum ist jedoch durchweg zu schwerfällig, um einen derartigen Einfluß effektiv ausüben zu können. Aus diesem Grund rücken die inzwischen von fast allen nationalen Parlamenten eingesetzten »Europa-Gremien« – typischerweise besondere Ausschüsse – in den Mittelpunkt des Interesses. Die tatsächliche Arbeit dieser Gremien, ihre Ausstattung und ihre Wirksamkeit sowie die daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen für ihre Stellung als »Legitimationsgaranten« der EU sind aber erstaunlicherweise bisher kaum umfassend untersucht worden. Die Dissertation von Janowski, 2004 an der Universität Bonn unter der Betreuung von Gerd Langguth entstanden und in der Schriftenreihe des dortigen Zentrums für Europäische Integrationsforschung publiziert, schließt hier eine wesentliche Forschungslücke und präsentiert ebenso fruchtbare wie überraschende Erkenntnisse.

Das gilt schon für die beiden einleitenden Kapitel, in denen die Verfasserin die Problemstellung erläutert und den aktuellen Forschungsstand nachzeichnet. Wie es sich für eine gute politikwissenschaftliche Recherche gehört – als in empirischen Forschungen wenig bewanderter Jurist ist man für solche Datensammlungen besonders dankbar –, belegt sie im einzelnen den ungeheuren Umfang, den die europäische Rechtssetzungstätigkeit mittlerweile gewonnen hat, den damit einhergehenden Kompetenzverlust der nationalen Parlamente, der sich vor allem aus der statistisch feststellbaren Vorliebe der europäischen Organe für den Erlaß von Verordnungen ergibt, und die ebenfalls daraus resultierende Flut von Vor-

lagen, die die nationalen Parlamente aus Brüssel erreichen (S. 46 ff.). Man bekommt so schon einen sehr guten Eindruck von der Herkulesarbeit, der sich die Europa-Gremien dieser Parlamente gegenübersehen.

Das Herzstück der Arbeit bildet aber zweifellos die vergleichende Betrachtung aller Europa-Gremien der alten 15 Mitgliedstaaten, die sich in dieser Form in der Literatur noch nirgends findet (S. 69 ff.). Janowski beginnt verständlicherweise mit dem EU-Ausschuß des Deutschen Bundestages, jedoch nicht primär wegen ihrer eigenen Herkunft bzw. ihrem Forschungsort, sondern vor allem deswegen, weil dieser Ausschuß das institutionell am besten verankerte Gremium verkörpert und weil das Beharren auf einer dualen Legitimationsstruktur der Union unter vorrangiger Einbeziehung der nationalen Parlamente – nicht zuletzt aufgrund der entsprechenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – eine deutsche Spezialität darstellt. Von der deutschen Situation ausgehend werden für alle mitgliedstaatlichen Parlamente gleichermaßen Institutionalisierung, Struktur, Verfahren und Rechtsinstrumente der Europa-Gremien, aber auch ihre Sitzungshäufigkeit sowie Zahl und Auswirkungen ihrer Beschlüsse untersucht. Dabei ergeben sich höchst interessante Aufschlüsse, die die Verfasserin dankenswerterweise typisierend zusammenfaßt: So sind die Europa-Gremien in Deutschland und Österreich zwar am stärksten rechtlich abgesichert, die größte faktische Einflußnahme läßt sich jedoch ungeachtet ihrer formal schwachen Stellung für die Gremien der skandinavischen Staaten konstatieren – weshalb Janowski auch dafür plädiert, die Verfahrensweise des dänischen Folketing zum Vorbild zu nehmen –, während sich die Parlamente der Benelux-Staaten bewußt zurückhalten, um dem Europäischen Parlament keine Konkurrenz zu machen, und die Parlamente der Mittelmeerländer von vornherein kaum europapolitisches Kontrollinteresse zeigen. Mit Frankreich und Großbritannien (an dessen Tradition sich Irland noch anlehnt) stellen schließlich ausgerechnet die beiden neben Deutschland größten und einflußreichsten Mitgliedstaaten aufgrund ihrer speziellen verfassungsrechtlichen Situation Sonderfälle dar, die sich in

allgemein relativ geringen Einflußmöglichkeiten der nationalen Parlamente auf die Regierungspolitik niederschlagen.

Insgesamt zeichnet Janowski ein ernüchterndes Bild. Von den 15 untersuchten nationalen Parlamenten verfügen überhaupt nur fünf über eine hinreichende Basis für effektive europapolitische Mitwirkung. Und auch diese bestehen den von ihr durchgeführten Praxistest (S. 192 ff.) nur sehr begrenzt; so kann sie etwa für den EU-Ausschuß des Bundestages nachweisen, daß er die Europapolitik der Bundesregierung bisher mit keinem seiner Beschlüsse tatsächlich beeinflußt hat. Janowski zieht daraus eine sich fast schon aufdrängende Konsequenz – die aber auch nur auf der Basis ihrer Untersuchung möglich wird, was ein ganz wesentliches Ergebnis ihrer Arbeit ausmacht: sie stellt das gerade in Deutschland herrschende Dogma von der dualen Legitimationsbasis der Europäischen Union grundsätzlich in Frage. Denn wenn die nationalen Parlamente die ihnen zugedachte Kontroll- und Legitimationsfunktion faktisch gar nicht erfüllen können, bricht die darauf aufgebauten Säule der demokratischen Legitimation der Union in sich zusammen, was zwangsläufig die Frage nach möglichen Alternativen herauftaucht. Janowski beantwortet diese Frage am Schluß ihrer Arbeit (S. 233 ff.) mit einer »präsidentiellen Demokratisierungsstrategie« und fordert die Direktwahl des Kommissionspräsidenten durch die Unionsbürger. Über den praktischen Nutzen dieser Strategie mag man nun trefflich streiten; das bleibende Verdienst ihrer Arbeit liegt jedoch darin, die Grenzen des derzeit gängigen dualen Legitimationsmodells klar aufgezeigt und damit die Frage nach der demokratischen Legitimation Europas neu gestellt zu haben.

Ralph Alexander Lorz

Theo SCHILLER / Volker MITTENDORF (Hrsg.), *Direkte Demokratie. Forschung und Perspektiven*. Wiesbaden 2002. Westdeutscher Verlag, 387 S., brosch., 34,90 EUR.

Direkte Demokratie erfreut sich in Deutschland gerade seit Beginn der neunzi-

ger Jahre sowohl in der politischen Praxis als auch in der politikwissenschaftlichen Forschung eines boomartigen Aufmerksamkeitszuwachses. Denn obwohl bei der Grundgesetzreform 1994 die Einfügung direktdemokratischer Elemente in die bundesdeutsche Verfassung scheiterte, war doch auf Länder- und auf kommunaler Ebene ein systematischer, flächendeckender Ausbau dieses plebisizitären Partizipationsinstrumentariums zu beobachten, wobei sowohl bestimmte Skandale (Barschel-Affäre) als auch die Wiedervereinigung hierfür katalytische Wirkungen entfalteten. Der bereits 1998 von der neuen rot-grünen Regierung im Koalitionsvertrag angekündigte und jüngst wieder erneuerte Vorstoß zu einer entsprechenden Reform auf Bundesebene hat der Diskussion noch einmal neuen Auftrieb verliehen.

Theo Schillers und Volker Mittendorfs Sammelband kommt daher zur rechten Zeit, und er ist natürlich auch Produkt dieser Konjunktur des Themas »Direkte Demokratie«. Nicht weniger als 22 Einzelbeiträge sind in ihm versammelt, die sich dem Gegenstand ganz unterschiedlich nähern: Nach einführenden Artikeln der Herausgeber und Otmar Jungs zu neuen Entwicklungen direkter Demokratie bzw. zum aktuellen Forschungsstand werden in vier Teilen verschiedene Schwerpunktbereiche bearbeitet: Abschnitt I dient der ländervergleichenden Analyse von »Entwicklung, Formen und Ergebnisse(n) direktdemokratischer Verfahren« im allgemeinen, während der zweite Teil dem »Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den Gemeinden« insbesondere in Deutschland gewidmet ist. Abschnitt III beleuchtet dann den Themenaspekt »Meinungsbildung und Kommunikation in der direkten Demokratie«. Beschlossen wird der Band von mehrere Länder umgreifenden Studien zu den »Perspektiven direkter Demokratie« (Abschnitt IV). Abweichend von dieser Gliederung seien einzelne Beiträge verschiedener Abschnitte nach ihrer inhaltlichen Affinität hier zusammengeführt und angesprochen:

Theo Schiller und Volker Mittendorf weisen in ihrem Einführungsbeitrag insbesondere auf bestehende Forschungsdesiderate hin: Die fachwissenschaftliche Diskussion

sei bisher zu juristenlastig geführt worden, und die fortschreitende europäische Integration bringe auf supranationaler Ebene neue Ansatzmöglichkeiten plebisizitärer Partizipation. Im Rahmen der schon beschriebenen Konjunktur des Themas macht Otmar Jung eine zunehmende »Überwindung« des direktdemokratiefindlichen »deutschen Fundamentalismus« aus, der auch durch wachsende Nachweise besserer Performanz von politischen Systemen mit direktdemokratischen Elementen bewirkt worden sei. Mittendorfs zweiter Beitrag verweist zudem darauf, dass Volksabstimmungen durch ihre primäre Sachorientierung zu einer inhaltlichen Rationalisierung des politischen Prozesses beitragen. Und Gerhard Himmemann bezieht in sein generelles Plädoyer für Demokratie als »Lebensform« auch die direkte Demokratie ein. Die Vielfalt direktdemokratischer Beteiligungsformen wird durch Roland Ernes Beitrag typologisch geordnet, indem er sie nach ihrem Auslösungsmodus ordnet: Obligatorische, d.h. von der Verfassung zwingend vorgeschriebene Referenden stellt er dabei von den »Regierenden« ausgelösten »Plebisziten« und »von unten« initiierten Volksbegehren und fakultativen Referenden gegenüber – eine Begriffssystematik, der die meisten übrigen Beiträge auch folgen.

International vergleichende Studien zu den deutschen Bundesländern, der Schweiz und den US-amerikanischen Bundesstaaten werden von Diana Schaal und Andreas Gross geliefert: Beide weisen dabei insbesondere auf die im Vergleich zu Deutschland wesentlich geringeren formalen Hürden für Direktdemokratie in den US-Bundesstaaten und der Schweiz hin, was sie jeweils zur konsequenten Forderung nach Verringerung dieser Hindernisse in Deutschland führt. Fallstudien zu *ausländischen Systemen* liefern Anna Capretti (Italien) sowie zur Schweiz Lars P. Feld und Gebhard Kirchgässner sowie Claude Longchamp. Capretti verweist dabei auf die ambivalente Wirkung abrogativer Referenden, die zwar als externe Schocks durchaus Wirkung zeigten, aber zunehmend parteipolitisch instrumentalisiert und zudem durch faktische Ignorierung ihres bloßen abrogativen Votums zunehmend sinnentleert wür-

den. Sie plädiert daher für deren Ausbau zu inhaltlich gestaltenden *konstruktiven* Referenden. Feld und Kirchgässner können für die Schweiz belegen, dass direktdemokratische Beteiligungsformen mit im internationalen Vergleich geringerer Staatsschuld und kostengünstigerer Verwaltung einhergehen, weswegen ihrer Ansicht nach gerade der übliche »Finanzvorbehalt« als Ausschlussgrund für Referenden unbegründet sei. Longchamp entwickelt anhand der Schweiz einen eigenen »Dispositionsansatz«, demgemäß »Ergebnisse von Volksabstimmungen... das Produkt aus der institutionell verfassten Entscheidung, Prädisposition der BürgerInnen und der Öffentlichen Meinung« (S. 290) sowie weiterer »Umweltfaktoren« darstellen.

Die Studien zu Deutschland lassen sich nach ihrer Bezugsebene gliedern: Für die *Bundesebene* finden sich sowohl farbige direktdemokratische Plädoyers politischer Praktiker (Klaus Hahnzog) als auch vorsichtig befürwortende Stellungnahmen aus der Wissenschaft (Erwin K. Scheuch). Hahnzog kritisiert dabei insbesondere den gegen die Aufnahme direktdemokratischer Elemente in das Grundgesetz gerichteten Struktukonservatismus vieler Verfassungsrichter (insb. Isensee, di Fabio), während Scheuch zwar die entscheidenden Strukturdefekte nicht hier, sondern in der unkontrollierten Parteienherrschaft erblickt, aber direkte Demokratie immerhin im Rahmen eines reformierten Repräsentativsystems für sinnvoll erachtet. Reinhard Schiffers weist zudem noch einmal auf Basis seiner einschlägigen Studien auf die Unhaltbarkeit der These von der Destabilisierung Weimars durch direktdemokratische Verfahren hin, die nach dem Krieg mit zur rein repräsentativdemokratischen Ordnung des Grundgesetzes beitrug. Umso weniger könne dies in der heutigen Diskussion als Gegenargument taugen.

Die direkte Demokratie auf *Landesebene* thematisieren die Beiträge von Frank Rehmet und Peter Neumann. Rehmet dokumentiert dabei akribisch den Verfahrensboom seit der Wiedervereinigung 1990 und weist dabei insbesondere auf die generell geringe Erfolgsquote von Volksbegehren hin. Neumann kritisiert in seiner Untersuchung der diesbe-

züglichen Rechtsprechung die generelle Verschärfung der juristischen Maßstäbe bei der Zulässigkeitsprüfung von Volksbegehren. Die »Rechtsentwicklung seit der Wiedervereinigung« sei »insgesamt als restriktiv zu bewerten« (S. 147), was direktdemokratische Partizipation unzulässig behindere.

Nicht weniger als sieben Beiträge sind dann noch den deutschen *Kommunen* gewidmet. Roland Geitmann kritisiert hier generell die meist unnötig hohen Verfahrenshürden für die Zulassung von Bürgerbegehren und fordert, »Interpretationsspielräume« insbesondere durch restriktiv gehandhabte Themenausschlüsse für Initiativen »demokratiefreudlich zu nutzen« (S. 174). Andreas Paust tritt mit seiner Analyse dem Eindruck entgegen, die Einführung direktdemokratischer Elemente führe auf kommunaler Ebene zur Erosion des Parteiensystems: Im Gegenteil seien die Parteien dort aktiv in deren Nutzung involviert. Auf die ergänzende Wirkung dieser Verfahren weist auch der Beitrag von Andreas Kost hin. Empirische Studien werden zu den ostdeutschen Kommunen (Hellmuth Wollmann), zu Nordrhein-Westfalen (Jörg Bogumil) sowie zu Hamburg (Andreas Dressel, Karsten Vollrath) geliefert. Wollmann weist dabei auf die im innerdeutschen Vergleich überdurchschnittliche Zahl an Bürgerbegehren, aber zugleich unterdurchschnittliche Zahl an Bürgerentscheiden hin, was auf politisch-kulturelle (weniger politische Partizipation) und organisatorische Probleme zurückgeführt werden dürfte. Bogumil diagnostiziert durch die direktdemokratischen Beteiligungsformen generell eine Förderung von »Verhandlungsarrangements« und in den nordrhein-westfälischen Kommunen ein »Neuarrangement zwischen wettbewerbs- und verhandlungsdemokratischen Formelementen« (S. 194). Dressel und Vollrath dokumentieren in ihren Beiträgen die »rege direktdemokratische Praxis« (Vollrath, S. 249) in den Hamburger Bezirken, die laut Dressel zunehmend professionell ablaufe. Sie deute darauf hin, »dass alle Beteiligten trotz aller Differenzen zu einem vernünftigen Umgang mit dem neuen Instrument gefunden haben« (S. 248).

Summa summarum: Der große Vorzug des Bandes ist seine immense Materialfülle:

Wer ihn systematisch durcharbeitet, erhält sowohl einen exzellenten Überblick über die Fachdiskussion zum Thema als auch zur internationalen direktdemokratischen Praxis, wenngleich die auf Deutschland zentrierten Beiträge dominieren. Allerdings seien auch ein paar Schwächen angesprochen: Insbesondere in Teil II gibt es deutliche inhaltliche Überschneidungen zwischen den Beiträgen, die zu lästigen Redundanzen führen. Auch hätte die Auswahl der Beiträge ausgewogener ausfallen können, die durchweg auf Befürworter der Direktdemokratie beschränkt bleibt. Gerade etwa wenn Klaus Hahnzog die Chance zur Polemik gegen Josef Isensee u.a. erhält, wäre es nur recht und billig, den einen oder anderen Gegner direkter Demokratie zu Wort kommen zu lassen – gerade dann, wenn man den Anspruch erhebt, »Forschung und Perspektiven« direkter Demokratie umfassend zu dokumentieren. Schließlich hätte die Literaturliste noch einmal Korrektur gelesen werden müssen: Weber 1997 (S. 197) fehlt dort als Eintrag, ebenso Holtkamp 2000a (S. 197) und Wehling 1989b (S. 207). Das sind jedoch insgesamt nur sekundäre Schwächen eines Sammelbandes, der sich als Überblickswerk für Forschung und Lehre sehr gut eignet.

Martin Sebaldt

Jeffrey D. SACHS: Das Ende der Armut. Ein ökonomisches Programm für eine gerechtere Welt. Übers. v. Udo Rennert, Thorsten Schmidt. München 2005. Siedler-Verlag, 477 S., gebunden, 24,90 EUR.

Warum gibt es in manchen Ländern Armut? Und: Wie lässt sich diese überwinden? Über beide Fragen gibt es bereits seit Jahrzehnten in Öffentlichkeit und Wissenschaft eine breite und kontroverse Diskussion. Nun meldet sich der bekannte US-amerikanische Entwicklungsökonom Jeffrey D. Sachs, der als angesehener Wissenschaftler und politischer Berater großen Einfluss entfalten konnte, mit einem grundlegenden Werk zum Thema zu Wort. In *Das Ende der Armut. Ein ökonomisches Programm für eine gerechte Welt* gibt er sich in einer vergleichenden Betrachtung als Arzt, der die The-

rapie für kranke Ökonomien kennt. Sachs will darin aufzeigen, »wie die Weltwirtschaft dorthin gekommen ist, wo sie sich heute befindet, und welche Kapazitäten unsere Generation in den kommenden zwanzig Jahren mobilisieren könnte, um die verbliebene extreme Armut zu beseitigen. Es geht um die Skizzierung eines Weges zu Frieden und Wohlstand, der so ist, dass wir hoffentlich bereit sein werden, ihn zu gehen« (S. 16).

Dabei wendet sich der Autor gegen einseitige und monokausale Modelle und Praktiken wie sie etwa in dem Ansatz der Weltbank zum Ausdruck kämen: Der Abbau von sozialen Rechten und die Etablierung funktionierender Märkte, die Privatisierung von Staatseigentum und die Schaffung privaten Eigentums seien entgegen deren Auffassung nicht in allen Ländern ein Allheilmittel gegen Armut und Krise. Die Dogmen der „Marktideologen“ (S. 386) lehnt Sachs demnach ab. Statt dessen fordert er ein analytisches Vorgehen im Sinne einer »klinischen Wirtschaftswissenschaft« (S. 105), welche statt allgemeiner und eindimensionaler Programme die konkrete Situation der in Not geratenen Länder ins Visier nimmt. Denn »so wenig es eine einzelne, umfassende Erklärung dafür gibt, warum bestimmte Regionen der Erde bis heute arm geblieben sind, so wenig gibt es ein einziges Allheilmittel. Ein guter Maßnahmenplan beginnt daher mit einer differenzierten Diagnose, welche spezifischen Faktoren die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Landes geformt haben« (S. 68).

Dabei bedürfe es der Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte: Erstens seien Wirtschaften komplizierte Systeme, deren ineinander greifende Mechanismen und gesellschaftliche Strukturen berücksichtigt werden müssten. Zweitens bedürfe es einer Differenzialdiagnose, die auf die Besonderheiten des Landes eingehe. Drittens gelte es nicht nur das Land isoliert, sondern in seinem ökonomischen Kontext zur Kenntnis zu nehmen. Viertens bedürfe eine gute Entwicklungspraxis ständig der Evaluierung und Überwachung der Maßnahmen. Und fünftens fehlten den Entwicklungsökonomen die notwendigen berufsständischen und ethischen Normen (vgl. S. 102-105). Danach nimmt Sachs in einzelnen Kapiteln eine entsprechende Analyse mit einer klaren

Benennung der jeweiligen Lehren für die Situation in Bolivien, Indien, Polen und Russland vor. Aus dieser Erörterung entwickelt der Autor dem folgend die »Grundzüge einer Strategie zur weltweiten Beseitigung extremer Armut bis 2005« (S. 280).

Im Kern besteht diese darin, dass die Industriestaaten den ärmeren Ländern durch eine kräftige Aufstockung ihrer Entwicklungshilfe unter die Arme greifen. Hierbei sollte aber nicht einfach Geld ausgeschüttet, sondern zielgerichtet verwendet werden. Zur Umsetzung bedürfe es eines inhaltlich entwickelten Finanz- und Investitions-, Geber- und Rahmenplans, der die unterschiedlichen geographischen, kulturellen und politischen Ausgangsbedingungen in den jeweiligen Ländern stärker berücksichtigt. Allein könnten sie sich nicht aus der »Armutsfalle« (S. 302) befreien; sie bedürften der Auslandshilfe zur Einleitung der nötigen strukturellen Veränderungen vor Ort. Mit Rekursen auf die Ideen der Aufklärung formuliert der Autor: »Letzten Ende sollten die Globalisierungsgegner ihre überwältigende Einsatzbereitschaft und moralische Kraft für eine Pro-Globalisierungsbewegung mobilisieren, die sich vor allem um die Bedürfnisse der Ärmsten der Armen, den weltweiten Umweltschutz und die Verbreitung der Demokratie kümmert« (S. 432).

Sachs legt mit *Das Ende der Armut* ein überaus informatives und gut strukturiertes Buch mit beeindruckendem Analysevermögen und großer Fachkenntnis vor, wobei es sich ohne Verallgemeinerungen und Verflachungen auch noch gut lesen lässt. Gleichwohl weist der Autor bei der Betrachtung der ökonomischen Situation verschiedener Länder differenziert auf unterschiedliche Gegebenheiten in diversen Bereichen hin. Dies unterscheidet seine Arbeit von vielen anderen monokausal argumentierenden Veröffentlichungen. Überhaupt veranschaulicht Sachs auch in den historischen Teilen den großen Erkenntnisgewinn, der von systematischen Vergleichen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in unterschiedlichen Ländern ausgehen kann. Und schließlich widmet der Autor sich auch kritisch den von ihm »Mythen und Zauberformeln« (S. 375) genannten dogmatischen und ideologielastigen Auffassungen, die auch die

Debatte unter Wirtschaftswissenschaftlern zu nicht unbedeutsamen Teilen prägt.

Die inhaltlichen und methodischen Einsichten und Grundauffassungen des Buches sind nicht neu. Sie stammen aber von einem bekannten Ökonomen, der zur Bekämpfung wirtschaftlicher Krisen Ländern wie Bolivien und Russland »Schocktherapien« verordnet hatte und zumindest in Ansätzen daraus Lehren für seine Entwicklungspolitischen Auffassungen zog. Dass er den damit verbundenen Bruch zu früheren Positionen nicht deutlich genug hervorhebt und Kontinuitäten seines Handelns suggeriert, erklärt sich wohl durch das Bedürfnis, eine »gerade Linie« in der eigenen Biographie bestehen zu lassen. Kritikwürdig wären demgegenüber andere Aspekte: Sachs argumentiert zu sehr von der Geberseite her und äußert sich kaum zu den angemessenen Forderungen an die Empfängerländer. In einer solchen traditionellen Perspektive erscheinen sie nur als passive Versorgungsempfänger, sie sollten aber nach Erkenntnissen der neueren Entwicklungsforschung stärker eigenständige Beiträge zur Überwindung ihrer eigenen Misere liefern.

Im Sinne einer »Hilfe zur Selbsthilfe« hätte man sich doch einige Ausführungen mehr zu den strukturellen Voraussetzungen der Empfängerländer zur Überwindung ihrer Armut gewünscht. Als Stichworte mögen hier die Verweise auf Besitzverhältnisse und Bodenreform, Demokratisierung und Rechtsstaatlichkeit genügen. Ebenfalls kritikwürdig wäre, dass Sachs interessante Erkenntnisförderliche Fragen wie »Warum einige arme Volkswirtschaften wuchsen und andere schrumpften?« (S. 90) formuliert, sie dann aber doch nicht ausführlicher und differenzierter beantwortet. Und schließlich löste er auch eine andere Zusage nicht ein, spricht Sachs doch davon, »konkrete Maßnahmen erwähnt« (S. 439) zu haben. Daran fehlt es leider! Die Skizzierung von konkreten Entwicklungsmodellen für unterschiedliche Länder hätte dem doch eigentlich auf praktische Wirkung ziellenden Buch gut angestanden. Gleichwohl handelt es sich um ein analytisch interessantes und inhaltlich lehrreiches Buch zu einem leider immer noch und immer wieder aktuellen Thema.

Armin Pfahl-Traubgber

Ewald GROTHE: Zwischen Geschichte und Recht. Deutsche Verfassungsgeschichtsschreibung 1900-1970. Ordnungssysteme. Studien zur Ideengeschichte der Neuzeit, Bd. 16. München 2005. Oldenbourg Verlag, 486 S., gebunden, 64,80 EUR.

Grothes Studie stellt die erste umfassende Gesamtdarstellung der modernen deutschen Verfassungsgeschichtsschreibung dar, denn er beginnt mit seiner Analyse zwar, wie im Titel angegeben, um 1900, nimmt aber in einer Reihe von Rückblicken ebenfalls das 19. Jahrhundert wenigstens noch mit in den Blick. Bis zum Erscheinen seiner Habilitationsschrift hatte man sich über diesen exzptionellen Zweig der Geschichtsschreibung wie der Rechtsgeschichte lediglich aus zwei knappen, wenn auch vorzüglichen Abhandlungen von Fritz Hartung (1956) und Hans Boldt (1984) informieren können. Grothe hat nun im Rahmen seiner Studie erstmals ausführlich auch ungedrucktes Material aus mehr als einem Dutzend öffentlicher und privater Archive ausgewertet und hieraus eine Fülle neuer Erkenntnisse gewinnen können. Hierin besteht ohne Frage der gewichtigste Vorzug seiner Arbeit, an deren Resultate und Thesen freilich auch einige Fragezeichen angebracht werden müssen.

Der Aufbau des Bandes ist klar und einleuchtend, er kombiniert chronologische und systematische Aspekte: vier große Überblickskapitel sind den Epochen des Kaiserreichs, der Weimarer Republik, des Nationalsozialismus und schließlich der Jahre 1945 bis 1970 gewidmet. Seine drei – allerdings in der Darstellung nicht immer verzahnten, sondern oft schematisch nebeneinanderstehenden – Analyseebenen widmen sich *erstens* den handelnden Personen, genauer: den Lebenswegen und Karriereverläufen der führenden deutschen Verfassungshistoriker dieses Zeitraums, *zweitens* den fachlichen Strukturen, womit besonders die Lehrstühle und Studienordnungen gemeint sind, und *drittens* den Produkten wissenschaftlichen Forschens, den verfassungsgeschichtlichen Publikationen. Die personengeschichtlichen Abschnitte konzentrieren sich dabei auf die drei bedeutendsten deutschen Verfassungshistoriker des 20. Jahrhunderts, zwei Historiker und

einen Juristen, die alle drei als Repräsentanten einer bestimmten Generation gelten dürfen: Otto Hintze (1869-1940), Fritz Hartung (1883-1967) und Ernst Rudolf Huber (1903-1990). Die mittelalterliche Verfassungsgeschichtsforschung und deren Protagonisten werden von Grothe nur insoweit berücksichtigt, als ihre Produkte Einfluss auf die allgemeine Entwicklung der Verfassungsgeschichtsschreibung ausgeübt haben (das gilt besonders für Georg von Below und Otto Brunner).

Unter »Verfassungsgeschichtsschreibung« versteht der Autor »alle diejenigen historischen, juristischen und politikwissenschaftlichen Studien [...], die sich mit den politisch-gesellschaftlichen Strukturen der Vergangenheit auseinandersetzen, indem sie historische Fragen nach der Staatsform und dem Regierungssystem, nach politischer Partizipation und Repräsentation, nach den politisch-gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen untersuchen« (S. 17). Diese fraglos etwas weit gefasste Definition schränkt Grothe implizit jedoch dadurch ein, dass er sich praktisch nur auf dasjenige beschränkt, was mit einer sehr treffenden Formulierung knapp und präzise als »politische Strukturgeschichte« (Hans Boldt) bezeichnet werden kann. Dabei geht es Grothe um die Herausarbeitung einer vermeintlich »spezifisch nationalen Tradition, wie sie sich in der westeuropäisch-amerikanischen Historiographie nicht vergleichbar findet« (S. 17). Ist das aber wirklich der Fall? Schon hier ist das erste Fragezeichen fällig, denn allein ein Blick auf Großbritannien zeigt, dass dort eine sehr lebendige, von Grothe freilich kaum auch nur angedeutete Tradition besteht, die der deutschen – trotz aller Unterschiede im einzelnen – inhaltlich und methodisch durchaus vergleichbar ist: von Hallam und Maitland (beide erwähnt Grothe kurz) sowie May im 19. Jahrhundert bis zu Holdsworth und Keir (Grothe nennt sie nicht) im 20. Jahrhundert.

Im allgemeinen gut gelungen sind dem Autor die eigentlichen Hauptteile seiner Arbeit, die überblicksartige Rekonstruktion der Karrieren und der wissenschaftlichen Werke der drei zentralen Protagonisten. Otto Hintzes herausragende Leistung, die in der Begründung einer vergleichenden und

zugleich typologisierenden modernen Verfassungsgeschichte besteht, wird klar herausgearbeitet, ebenso die Wandlungen, denen Hintzes Werk unter dem Eindruck und Einfluss der politischen Zäsuren von 1918/19 und 1933 unterlag. Zu fragen bleibt allerdings, wie Grothe zu seiner Auffassung gelangt, es erscheine »zweifelhaft«, ob das Manuskript der »Allgemeinen Verfassungsgeschichte der neueren Staaten«, an dem Hintze während der 1920er und 1930er Jahre gearbeitet hatte, »jemals vollständig vorlag« (142 f.). Denn aus einem Brief Hartungs an Willy Andreas vom 22. 1. 1941 geht klar hervor, dass dieses Manuskript Hintzes längst abgeschlossen war als er 1940 starb (diesen Briefbestand aus dem Nachlass von Andreas hat Grothe laut Quellenverzeichnis und mehreren Fußnotenverweisen ausgewertet).

Fritz Hartung gehört nicht zu den von Grothe bevorzugten Autoren: er bezeichnet zwar die erste Ausgabe von dessen 1914 erschienener *Deutscher Verfassungsgeschichte* mit Recht als Pionierleistung, kritisiert aber implizit deren Staatszentrierung und deren Beschränkung auf eine »Perspektive der ‚Herrschenden‘« (112), ohne freilich dabei angemessen zu berücksichtigen, dass die Reihe, in der das Werk damals erschien (Aloys Meisters *Grundriss der Geschichtswissenschaft*), der inhaltlichen Gestaltung des Themas sehr enge Grenzen setzte, worauf Hartung selbst auch immer wieder hingewiesen hat. Während Hintze nach 1933 weitgehend verstummt und Hartung seine (noch kurz vor der NS-»Machtergreifung« überarbeitete) Anfang 1933 in 4. Auflage erscheinende Verfassungsgeschichte bis 1945 nicht mehr »aktualisierte«, obwohl ihm das, nicht nur vom Verlag, immer wieder nahegelegt wurde, erlebte die Disziplin als solche eine neue Blütezeit, denn in den Rechtswissenschaften wurde die Verfassungsgeschichte als Teilfach mit eigener Pflichtvorlesung nunmehr fest etabliert. Darauf ist es zurückzuführen, dass nun einige mehr oder weniger (zumeist weniger) gute Lehrbücher entstanden, darunter die Verfassungsgeschichten von Ernst Forsthoff und vor allem von Hans Erich Feine – letzterer, wie Grothe anmerkt, »mit Blick auf die verkauften Exemplare [...] vermutlich der Spitzenautor

der deutschen Verfassungsgeschichtsschreibung im ‚Dritten Reich‘« (239). Jedenfalls verstand es Feine sehr erfolgreich, die von Hartung hinterlassene, in dieser Zeit schmerzlich fühlbare Lücke rasch zu füllen.

Die Tatsache, dass (wie der Autor mit einer in diesem Fall sehr treffenden Formulierung feststellt) »die nationalsozialistische Führung vielfach nicht auf Konformität, sondern ‚lediglich‘ auf Kompatibilität Wert legte« (309), wirkte sich im Bereich dieser Disziplin dahingehend aus, dass gewisse Konkurrenzen und Rivalitäten entstehen konnten. So war es möglich, dass sich Ernst Rudolf Huber von den Vertretern eines extrem nationalsozialistischen Kurses (wie Reinhard Höhn und dessen Schule) deutlich abheben konnte und mit seinen Studien zum Bismarckreich oder auch zur Geschichte der deutschen Wehrverfassung, zum Verhältnis von »Heer und Staat in der deutschen Geschichte«, eigene Wege zu gehen vermochte, etwa indem er das Volk ausdrücklich in enge Beziehung zum Staat setzte und es über den Staatsbegriff zu definieren versuchte (219). Freilich setzte er sich mit dieser »etatischen« Rückbindung der Volksidee scharfen Angriffen von Seiten der besonders radikalen NS-Ideologen aus. Fritz Hartung wiederum vermochte den Verlockungen der vermeintlich »neuen Zeit« klar zu widerstehen, wenn er sich auch in Einzelfragen an das NS-Regime anpasste und sich ebenfalls zu mancher verbalen Konzession bereitfand. Dennoch geht Grothe – der immerhin Hartungs aufsehenerregende Kontroverse mit Carl Schmitt (1935) breit referiert – ohne Frage so weit, wenn er Hartungs Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus als »im Zweifel vor allem loyal und konzessionsbereit« (297) charakterisiert. Den Zusammenstoß, den der Verfassungshistoriker 1941 mit seinem obersten Vorgesetzten, Reichswissenschaftsminister Bernhard Rust, wegen der kritischen Rezension eines Buches von Graf Ernst zu Reventlow (eines »alten Kämpfers« der Partei) erleben musste, erwähnt Grothe in diesem Zusammenhang ebensowenig wie Hartungs öffentlich, in der *Historischen Zeitschrift* ausgetragenen Konflikt mit dem fanatisch nationalsozialistischen »Wehrwissenschaftler« Paul Schmittenhener wenige Jahre vorher.

Die Neuabstibierung der Verfassungsgeschichte in den beiden Wissenschaften der Jurisprudenz und der Geschichte nach dem Zweiten Weltkrieg wird in den letzten Abschnitten der Monographie behandelt, wobei die Bemerkungen des Autors über die angebliche politische »Kontamination« der Disziplin (333 u. a.) doch als weit überzogen erscheinen. Denn der eigentliche langjährige »Klassiker« unter den einschlägigen Darstellungen, Hartungs *Deutsche Verfassungsgeschichte*, konnte 1950 in neuer, nunmehr 5. Auflage erscheinen, ohne dass sein Autor seine frühere Wertungen und politische Urteile in den wesentlichen Aspekten hatte zurücknehmen müssen; bis 1969 erreichte das Werk noch vier weitere Auflagen. In den Mittelpunkt der Darstellung tritt nun vor allem Ernst Rudolf Huber, dessen »Wiedereintritt« in die deutsche Wissenschaft vom Autor bereits früher in mehreren Aufsätzen detailliert dargestellt worden ist. Hubers großes und bleibendes Hauptwerk, die monumentale *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, wird mit ihren allen Verfassungshistorikern wohlbekannten Vorzügen und Nachteilen dem Leser vorgestellt und kritisch referiert – freilich nur überaus knapp, bedenkt man den Umfang und den Inhaltsreichtum dieses acht Bände und etwa 7000 Textseiten umfassenden Werkes. Dabei beschränkt sich der Autor zudem allzu stark auf den biographischen Aspekt: auf die komplizierte Entstehungsgeschichte der *Verfassungsgeschichte* ebenso wie auf deren Funktion im Rahmen der Bemühungen dieses fraglos politisch schwer belasteten Rechtsglehrten um seine persönliche und wissenschaftliche Rehabilitierung nach dem Zweiten Weltkrieg. Hubers Aufwertung des »deutschen Konstitutionalismus« (379 ff.) als zentrales, sich zugleich gegen die bekannte Deutung seines Lehrers Carl Schmitts von 1934 klar abgrenzendes Interpretament wird als Kern von Hubers von Grothe als »konservativ« bezeichneter Neuinterpretation der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts betont – allerdings ohne die neuerliche starke Aufwertung dieser These durch die jüngste Forschung (Martin Kirschs bahnbrechende Untersuchung über den »monarchischen Konstitutionalismus« in vergleichender Perspektive) zu berücksichtigen.

Die Darstellung Grothes liefert insgesamt, das ist ausdrücklich zu betonen, eine Fülle von neuen Einzelinformationen zur Genese und zur Entwicklung der verfassungshistorischen Teildisziplinen innerhalb der deutschen Jurisprudenz und Geschichtswissenschaft seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert; hierin liegt ihre Stärke und ihr nicht anzuzweifelndes Verdienst. Grothe hat mit enormem Fleiß Wissenschaftsgeschichte wirklich aus den Quellen geschöpft und dabei keine Anstrengung gescheut – das verdient Respekt. Gleichwohl weist seine Studie (neben den bereits genannten) eine Reihe von Mängeln auf, die ebenfalls nicht unterschlagen werden dürfen – und in einer Rezension schon gar nicht:

Zuerst einmal reicht es wirklich nicht aus, bei Erwähnung der wissenschaftshistorischen Voraussetzungen der deutschen Disziplin Verfassungsgeschichte lediglich knapp auf die ältere Tradition der Reichshistorie und der Staatenkunde bzw. »Statistik« als »Konkurrenten« hinzuweisen (31). Hier, bei der älteren »Staatsbeschreibung« des 17. und 18. Jahrhunderts, handelt es sich vielmehr um *Vorläufer* im präzisen Sinne dieses Begriffs, und die meisten »staatenkundlichen« Werke seit Hermann Conring enthalten denn auch explizit verfassungshistorische – wenn auch in der Sache zumeist mehr referierende als analysierende und interpretierende – Abschnitte. Diese Tradition war durchaus stärker und bedeutender als von Grothe angenommen. – Zweitens: Kann man wirklich die These vertreten, die Resonanz auf die rechts- und verfassungshistorischen Arbeiten von Rudolf von Gneist und Otto von Gierke sei gering gewesen, ja ihr Werk sei vorübergehend »in völlige Vergessenheit« (51) geraten? Diese Auffassung lässt sich ebenso wenig begründen wie eine weitere These Grothes, nach der Hintzes Forschungen in ihrer komparativen und typologischen Ausrichtung »auf Ablehnung« (80) bei der Mehrheit der Fachkollegen gestoßen seien. Das entspricht zwar der Selbststilisierung einer gewissen Richtung der neueren Sozialgeschichte, die Hintze immer wieder gerne als einsamen Vorläufer zu vereinnahmen bestrebt ist, aber kaum der Realität: Hintzes Ergebnisse setzten sich – auch infolge des Ersten Weltkrieges und

wohl ebenfalls wegen der gesundheitsbedingten fragmentarischen und zersplittenen Produktionstätigkeit Hintzes – vergleichsweise *langsam* durch, aber von genereller Ablehnung kann überhaupt keine Rede sein. Im übrigen ist die von ihm begründete verfassungsgeschichtliche Tradition an der Berliner Universität wenigstens bis 1948 (Hartungs vorzeitiger Emeritierung) gepflegt und in Forschung und Lehre kontinuierlich weitergeführt worden; anschließend haben die an der neu gegründeten Freien Universität in West-Berlin tätigen Historiker wie Carl Hinrichs sowie die Hartung-Schüler Gerhard Oestreich und Richard Dietrich die Tradition Hintzes fortgeführt.

Ein weiterer Punkt: Grothes Darstellung, der Herausgeber der *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, Georg Brodnitz, sei 1933 vom Verleger Siebeck in Tübingen wegen Erfolglosigkeit und »liberaler« Haltung abgelöst worden, ist durchaus unzutreffend. Der Hintze-Schüler Brodnitz, Staatswissenschaftler an der Universität Halle, wurde zuerst und vor allem wegen seiner jüdischen Herkunft aus der Herausgeberschaft verdrängt – übrigens zugunsten Ernst Rudolf Hubers. Und »erfolglos« war Brodnitz (er wurde 1941 im KZ ermordet) als Herausgeber keinesfalls gewesen; Hartung etwa hat in der *Zeitschrift* während der 1920er Jahre wichtige Rezensionen und Einzelbeiträge zur Verfassungsgeschichte publiziert, darunter seine Auseinandersetzung mit Carl Schmitts *Verfassungslehre*. Ärgerlich sind zudem scheinbare Kleinigkeiten; so wird etwa auf S. 191 Ernst von Hippel mit seinem Bruder Fritz verwechselt. – Schließlich: Kann man wirklich von einem »Anathem« (393) gegen die Sozialgeschichte in der frühen Bundesrepublik sprechen und dies ausgerechnet mit der späten Publikation von Otto Büschs Dissertation über das preußische Militärsystem des 18. Jahrhunderts zu belegen versuchen? Erst seit Ende der 1950er Jahre ist bekanntlich der Publikationszwang für Doktorarbeiten wieder eingeführt worden, und vor allem hieraus erklärt sich der späte Druck dieser Arbeit. Entgegen so mancher, bis heute gerne gepflegten frommen Legende waren Forschungen auf dem Gebiet der Sozialgeschichte seit den fünfziger Jahren, wie sich

anhand sehr vieler Beispiele zeigen ließe, wirklich alles andere als ein Karrierehindernis für jüngere Historiker!

Auch Grothes Umgang mit der wissenschaftlichen Literatur ist, vorsichtig ausgedrückt, etwas merkwürdig. Während die Standardwerke von Ursula Wolf und Helmut Heiber mit wenigen Worten abgetan werden – sie seien angeblich »zu Recht vehement kritisiert« (23) worden (worin die Berechtigung dieser Kritik bestehen soll, verschweigt Grothe) –, stützt er sich selbst wiederum auf höchst umstrittene Publikationen, so etwa auf das Buch der Kühnl-Schülerin Karen Schönwalder oder auf die Dissertation von Ingo Haar, die heftigste Kritik und berechtigten Widerspruch etwa von Heinrich August Winkler oder Wolfgang Neugebauer auf sich gezogen hat. Die wichtigen, nicht nur Haar korrigierenden Einzelstudien von Christian Tilitzki zu den Königsberger Historikern scheint Grothe dagegen überhaupt nicht zur Kenntnis genommen zu haben.

So bleibt am Ende ein insgesamt deutlich zwiespältiger Eindruck: der unleugbar großen Arbeitsleistung stehen nicht wenige Mängel gegenüber. Jedenfalls handelt es sich bei diesem Buch, so viel kann gesagt werden, keinesfalls um die *abschließende* Darstellung der Geschichte der deutschen Verfassungsgeschichtsschreibung zwischen 1900 und 1970. Eine solche hätte nicht zuletzt viel eingehender das Problem nicht nur der Zeitgebundenheit dieser Disziplin, sondern vor allem auch deren von Grothe lediglich mit Bezug auf die NS-Zeit thematisierte Funktion als »Legitimationswissenschaft« (305) in den Blick zu nehmen. Denn hierbei handelt es sich um ein *generelles* Problem der Verfassungsgeschichte, das in allen von Grothe behandelten Epochen sichtbar wird – vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik. Das Spannungsfeld zwischen auf Wahrheit gerichteter wissenschaftlicher Erkenntnis einerseits und politischer Legitimationsideologie mit umgehängtem pseudowissenschaftlichem Mäntelchen andererseits ist gerade bei dieser Disziplin ein höchstbrisantes Feld, das keinesfalls vernachlässigt werden darf, sondern immer wieder neu vermessen und kritisch in den Blick genommen werden muss.

Hans-Christof Kraus

Andreas WIRSCHING: Abschied vom Provisorium. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland 1982-1990. Band 6. Stuttgart 2006. Deutsche Verlagsanstalt, 848 S., gebunden, 49,90 EUR.

Als zwischen 1981 und 1987 die ersten fünf der insgesamt auf sieben Bände angelegten Geschichte der Bundesrepublik erschienen, waren dies großformatige Werke, die den Verlauf der Nachkriegsbundesrepublik nachzeichneten. Andreas Wirsching, Professor für Neuere und Neueste Geschichte an der Universität Augsburg, hat nun den vorerst letzten Band dieser Reihe vorgelegt. Während die ersten Bände – auf Hochglanzpapier geschrieben und reichhaltig bebildert – von dem Impetus getragen waren, die Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik zu erzählen, schreibt Wirsching gegen das Verdikt an, die achtziger Jahre hätten diesen positiven Verlauf umstandslos fortgeschrieben.

Der Titel des überaus voluminösen und sehr dicht geschriebenen Werkes – *Abschied vom Provisorium* – trägt eine doppelte Bedeutung. Rein formal war mit der Herstellung der deutschen Einheit und dem Aufgehen der DDR in der Bundesrepublik das vom Bonner Grundgesetz formulierte Provisorium an sein Ende gekommen. Andererseits, so der Autor in der Einleitung, hatte sich der westdeutsche Teilstaat mit seinem provisorischen Charakter arrangiert und spätestens zu Beginn der achtziger Jahre hatte die Politik jegliche Hoffnung auf eine Wiedervereinigung hinter sich gelassen.

Das Buch gliedert sich in zwei chronologisch und sechs thematisch orientierte Kapitel. Der erste Teil »Die ‚Wende‘ 1982/83 und die erste Zeit der Regierung Kohl« beschreibt den Ablauf des Bonner Regierungswechsels von Oktober 1982 bis zur Bundestagswahl im März 1983 und der Wahl Helmut Kohls zum Bundeskanzler. Ebenso das letzte Kapitel – »Deutschlandpolitik mit überraschendem Ausgang« –, das den Weg zur deutschen Einheit nachzeichnet, folgt einer chronologischen Struktur. Die übrigen Kapitel sind anhand thematischer Schwerpunkte aufgebaut (wie z.B. Wirtschaft und Finanzen, Außenpolitik, kulturelle Aspekte). Diese überwiegend sachbezogene Kapi-

telanordnung lässt allerdings bisweilen den Eindruck von thematischen Einzelepisoden entstehen und steht damit einer kohärenten Gesamtdarstellung im Weg.

In seinem geschichtlichen Panorama stellt Wirsching die epochenbestimmenden Themen der achtziger Jahre dar. Beschrieben werden die Auseinandersetzungen über den NATO-Doppelbeschluss, die Erprobung neuer gesellschaftlicher Protestformen in den Bereichen Umwelt und Kernkraft sowie der als konstant wirkende Hintergrundbestrahlung andauernde Ost-West Konflikt. Insgesamt glänzt Andreas Wirsching in seinem Buch mit der Präsentation einer Fülle von Informationen. Im Spiegel komplexer werdender Problemlagen wird alles erzählt – facettenreich und detailliert – und man muss lange suchen, um eine Begebenheit dieses Jahrzehnts zu finden, die nicht sachkundig erwähnt wird. So reichen die thematischen Verästelungen bis hin zur Einführung von Katalysatoren und niedrigen Abgaswerten sowie zu den Krawallen in der Hamburger Hafenstraße. Die großen inhaltlichen Linien des Buches werden jedoch durch die die Politik der achtziger Jahre bestimmenden Themen gesetzt. Auf dem Feld der Wirtschaftspolitik vollzog sich ein langsamer Übergang vom keynesianischen Paradigma hin zu einer Politik, die sich an mehr Wettbewerb, Privatisierung und staatlicher Deregulierung orientierte. Finanzpolitisch waren es vor allem die beiden großen Steuerreformen der Jahre 1986 und 1988, die herausgehoben behandelt werden. Darüber hinaus bestand eines der zentralen sozialpolitischen Themen in der Konsolidierung des Sozialstaates, die in der Verabschiedung der Rentenreform am Abend des 9. November 1989 – nicht ganz ohne historische Ironie – ihren prominenten Ausdruck fand.

Wirschings politisches Gesamtpanorama über die erste Hälfte der christlich-liberalen Regierungszeit gibt an vielen Stellen Aufschlüsse über die Spezifika des deutschen Regierungssystems. Deutlich wird, wie sehr das politische System von einer Vielzahl von Veto-Spielern beherrscht wird. Zwar schreibt der Autor keine Abhandlung einer modernen Regierungslehre, doch geht es immer wieder um die systemeigenen institutionellen Handlungsrestriktionen, die nicht

nur prägend für Regieren in der Bundesrepublik sind, sondern sich teilweise über die Jahre verstärkt haben. So entsteht der Eindruck, der westdeutsche Teilstaat sei unbeweglich, saturiert und in seinem Innern unfähig zu durchgreifenden Reformen gewesen.

Trotz einiger großer Reformprojekte – Absenken der Staatsverschuldung, Rückführung der Staatsquote, Steuerreform – sieht Wirsching einen Triumph der leichten Kurskorrekturen und der minimalen Status quo-Veränderungen. Er hätte sich einen größeren politischen Wurf gewünscht, aber übersieht dabei, dass es der institutionell verfasste Kern der Bundesrepublik ist – und darin hat auch die Wiedervereinigung nichts geändert –, der Politik zu kleinen Schritten und inkrementalen Anpassungen gerinnen lässt. Trotz des als »geistig-moralische Wende« apostrophierten Kanzlerwechsels von Schmidt zu Kohl gab es in der Innenpolitik keinen tiefgehenden Politikwechsel. Zwar waren die späten achtziger Jahre durch eine positive Grundstimmung geprägt, doch der verbreitete Optimismus hatte nur ein dünnes Fundament. Während sich die Politik noch ein Jahrzehnt zuvor auf die umfassende Steuerung gesellschaftlicher Sektoren und die Planbarkeit politischer Prozesse stützte, wurde dieser positive Fortschrittsgedanke erschüttert. Neue Technologien versprachen nicht nur Chancen, sondern kamen auch mit neuartigen Risiken und Gefahren einher.

Darüber hinaus werden immer wieder politischer Kleinmut, fehlende Weitsicht sowie staatliche Steuerungsschwächen in einigen Policy-Bereichen (wie z.B. Familie und Gesundheit) identifiziert. Indem Wirsching krisenhafte Symptome, mentale Blockaden und Versäumnisse benennt, wirft sein Buch streckenweise einen deutlichen Schatten über die ansonsten so erfolgübergänzten Darstellungen der Bundesrepublik der achtziger Jahre, die dieses Jahrzehnt als Fortschreibung der Erfolgsgeschichte seit 1949 sehen. Obwohl am Ende das Jahrzehnt durch den historischen Glücksfall der deutschen Einheit gekrönt wurde, wird deutlich, dass die Innenpolitik einen langen Katalog ungelöster Probleme hinterlassen hat. Im Schlusskapitel widerspricht Wirsching Dar-

stellungen der alten Bundesrepublik, bei denen sich fast zwangsläufig sämtliche historischen Entwicklungen in ein wohlgeordnetes Gesamtbild fügen und »eine prästäbilierte Harmonie« abstrahlen. Indem der Autor drei kritische Entwicklungstendenzen identifiziert, macht er am Ende deutlich, dass sich das sozio-ökonomische Modell der alten Bundesrepublik am Abend der deutschen Einheit durchaus in einer prekären Lage befand. Ausgehend von Prozessen des Wertewandels hat sich eine beschleunigende Auffächerung von Lebensformen und Erwerbsmustern in Gang gesetzt. Zusätzlich wurden die Fundamente des Wohlfahrtsstaates nicht nur durch seine Expansion gefährdet, sondern vor allem durch den demographischen Wandel und sinkende Wachstumsraten. Im Zusammentreffen dieser drei Entwicklungslinien sieht Wirsching einen »Epochenwechsel«, der sich in den siebziger und achtziger Jahren anbahnte und schließlich die Bundesrepublik am Übergang ins vereinte Deutschland in ihrem Stabilitätsverwöhnten Kern erschütterte.

Insgesamt hat Andreas Wirsching ein äußerst komplex angelegtes Werk über die erste Hälfte der Kanzlerschaft Helmut Kohls verfasst. Das Buch – orchestriert in acht Kapiteln – ist überaus eloquent, kenntnisreich und stilistisch geschrieben und lässt sich ohne jeden Zweifel zum Standardrepertoire der jüngsten Zeitgeschichtsforschung zählen.

Helge F. Jani

Andreas KÜHN: Stalins Enkel, Maos Söhne. Die Lebenswelt der K-Gruppen in der Bundesrepublik der 70er Jahre. Frankfurt/M. 2005. Campus Verlag, 358 S., brosch., 39,90 EUR.

Durchaus bedeutsame Angehörige der gegenwärtigen journalistischen, politischen und wissenschaftlichen Elite verfügen über einen biographisch-politischen Vorlauf in den sogenannten »K-Gruppen« der 1970er Jahre. Hierbei handelte es sich um maoistisch ausgerichtete kommunistische Kleinorganisationen, die zwar nur selten über mehr als 1.000 Mitglieder verfügten und bei

Wahlen unter 0,3 Prozent der Stimmen blieben. Gleichwohl verstand man sich als Avantgarde der »revolutionären Arbeiterklasse«, sah in den anderen Gruppierungen Abweichler und Verräter gegenüber den Idealen des »wahren Sozialismus« und entwickelte einen ausgeprägten ideologischen Dogmatismus und Fanatismus. Heute ist dieses »Folgeprodukt« der 68er Bewegung fast schon vergessen. Auch in der wissenschaftlichen Literatur fand es kaum Beachtung, sieht man einmal von der allerdings stark autobiographisch geprägten Arbeit von Gerd Koenen *Das Rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967–1977* (Köln 2001) ab.

Um so erfreulicher ist daher das Erscheinen einer ersten umfangreichen Darstellung zum Thema, die der Düsseldorfer Historiker Andreas Kühn unter dem Titel *Stalins Enkel, Maos Söhne. Die Lebenswelt der K-Gruppen in der Bundesrepublik der 70er Jahre* vorgelegt hat. Die Untersuchungsobjekte bestanden aus der »Kommunistischen Partei Deutschlands/Marxisten-Leninisten« (KPD/ML), der »Kommunistischen Partei Deutschlands« (KPD) und dem »Kommunistischen Bund Westdeutschlands« (KBW) – den ebenfalls bedeutsamen »Kommunistische Bund« (KB) behandelte Kühn nicht – für den Zeitraum von 1970 bis 1980. Die Quellenbasis lieferten autobiographisch-literarische Texte, unterschiedliche Archivbestände mit der Publizistik der Organisationen sowie Interviews mit einigen »Ehemaligen«. Mit seiner Arbeit beabsichtigte der Autor »die Rekonstruktion der elitären Lebenswelt einer Generationskohorte, die die politischen Geschicke der Bundesrepublik heute mitgestaltet« (S. 19).

In neun umfangreicherem Kapiteln geht Kühn auf die unterschiedlichsten Aspekte der genannten drei politischen Gruppen ein: Zunächst widmet er sich der Gründungsphase Ende der 1960er/Anfang der 1970er Jahre und beschreibt das Innenleben bezogen auf Alltag, Binnenstruktur und Habitus. Dem folgend geht es um die Agitationsinhalte und –themen sowie die Ideologie und Indoktrination. Die Einstellung zu Gewaltanwendung und die Einschätzung des Linksterrorismus sowie die Beziehungen zu anderen linksextremistischen Gruppen ste-

hen danach im Zentrum des Interesses. Besondere Aufmerksamkeit finden auch die öffentlichen Aktivitäten bezogen auf die inhaltlichen Schwerpunkte Kultur- und Sozialpolitik. Nach Erörterungen zum Geschichtsbild und zur Mythenbildung schließt die Arbeit mit einer Darstellung der Auflösungstendenzen Ende der 1970er/Anfang der 1980er Jahre. In den K-Gruppen sieht der Autor eine Bewegung, »die im Nachklang von ‚1968‘ Denkmodelle wie Liberalismus oder Demokratie hasserfüllt gegenüberstand« (S. 287).

Das Urteil über die Arbeit fällt ambivalent aus: Einerseits beeindruckt sie durch ihre hohe Informationsdichte und Materialfülle, die inhaltlich überzeugend und gut strukturiert aufgearbeitet und dargestellt wurde. Kühn geht selbst auf so exotisch erscheinende Themen wie die Einstellung zu Ernährung und Urlaub ein, allerdings nicht um der Füllung von Seiten willen, sondern zur Veranschaulichung eines bestimmten politischen Organisationstyps. Dabei finden sich auch eine Reihe von guten Beobachtungen und Einschätzungen, etwa wenn er das Leben in Wohngemeinschaften »als Vehikel zur Durchsetzung sektenartiger Kontrollmechanismen« (S. 78) oder die Einstellung zur Sexualität als Form einer »linksradikalen Verkleinbürgerlichkeit« (S. 85) deutet. Auch wird die »Hinwendung von emanzipatorischen Ideen zur rigiden Kaderpolitik, von der Libertinage zur Totschlagsrhetorik« (S. 294) anschaulich nachgezeichnet. Damit liefert der Autor einen bedeutenden Beitrag zur Forschung in diesem Bereich.

Andererseits ist kritikwürdig, dass Kühn auf dieser Ebene stehen bleibt, keine klare Fragestellung entwickelt und kein darauf bezogenes Untersuchungsraster präsentiert. Es handelt sich über weite Strecken um eine primär beschreibend ausgerichtete Arbeit, die auch einige kleinere inhaltliche Lücken aufweist (ideologische Grundpositionen, revolutionäres Selbstverständnis). Während dies durchaus verzeihbar ist, kann das Fehlen einer genaueren analytischen Auseinandersetzung mit dem Aufkommen und Ende, dem Typus und Wesen der Gruppen bedauert werden.

Armin Pfahl-Traughber